

Exuere, exuiren, ausziehen, berauben, abnehmen.

Exul, }
Exulans, } ein Vertriebener.

Exulant, }

Exulare, exuliren, im Elend herum ziehen, vertrieben seyn.

Exules, hießen bey den Römern alle diejenige, welche nicht in ihrem Vaterland seyn durfften.

Exuperantia, der Ueberfluß, die Ubertreffung.

Exuperare, exuperiren, übertreffen.

Exuviz, die Beute, der Raub.

F.

Faber, ist ein generales Wort, das nach dem beygesetzten Adjectivo, verschiedene Arbeitsleute anzeigt, als Faber Lignarius, ein Zimmermann. Paul. Lib. 3. Sent. tit. 6. argentarius, ein Goldschmied. L. 39. ff. de aur. argent. legat. vascularius, der allerley Gefäße machet. L. 31. ff. Locati. Ferrarius, Grobschmied. Atrarius, der in Erg arbeitet.

Faber lignarius, allerhand Zimmer- und Bauleute. L. 235. in fin. ff. de V. S.

Fabrica, die Structur einer Sache bey den Canonisten, im Jure Civili heist es ein Ort, wo Waffen zubereitet werden.

Fabricenses, die in solchen Kayserl. Fabriquen Waffen schmieden und zubereiten. L. 1. & tot. tit. C. de fabricens. Lib. 11. Novel. 85. & L. fabricenses. C. de Decurionibus. Lib. 10. Tit. de Fabricensib. Lib. 11. Cod. Inst. & c. Theod.

Fabriles operæ, allerley Arbeit, so solche Leute verfertigen. L. 26. § Libertus. ff. de condict. indeb. L. 6. & L. 26. ff. de operis libert. L. 25. ff. de præscript. verb.

Fabula, eine Fabel, Gedichte, Märlein, alte Sachen.

Facere damnum, Schaden von einer Sache leiden. L. Proculus ff. de damn. infect.

Facere exemplum in aliquo, einen den andern zum Exempel abstrafen.

Facere judicatum, dem Urtheil ein Genügen thun.

Facere justitiam, sich in Gericht stellen. 2. Feud. 22 & 2. Feud. 24. §. 4.

Facere litem suam, wird von dem Richter gesagt, der vorseglicher böser Weis wider das Gesetz spricht, und deshalb des Processus estimation præstiren muß.

Facere medicinam, ein Medicus seyn. L. 26. ff. de oper. libert.

Facies, das Anschauen der Häuser, Gebäuden, die Beschaffenheit des Vermögens, L. 32. §. item respondit. L. 55. §. quod autem ff. de adm. tutel. L. 1. §. opere. ff. de Nov. oper. nunciat.

Facti, wird genennet, wann ein Ding vorbracht wird, so laugbar und nicht bewiesen ist.

Factio, die Faction oder That. It. der Aufruhr, die Meuterey, Kotte, Zusammenrottirung.

Factionarii, die Rädleinsführer unter denen Aufrührern, die Vornehmsten davon, so die andern anführen, oder verhegen. L. f. C. Theod. de equis curul.

Facti quæstio, eine Sache, die bloß auf der geschehenen That beruhet, da man bloß auf das Factum, und was sürgergangen ist, zu sehen hat. L. 25. ff. de negoc. gest.

Factor, ein Ausrichter, ein Handels-Verwalter, der die Handlung führet, oder wegen eines andern etwas verrichtet, als da ist, ein Buchhalter, Ladendiener &c.

Factores, die Aufrührer, Zusammenrottirten selbst, die die Aufruhr anrichten. L. 6. §. qui propositum ff. de re milit. L. solent. 7. ff. de custod. & exhibit. rer.

Fac totum, der alles in allen ist.

Factum, ein Geschicht, oder That.

Factum alienum, eine fremde That. L. 38. ff. de verb. obligat.

Factum notare, mit der Infamia bestrafen. L. quid ergo §. cum autem, ff. de his, qui notant. infam. ibique Bald.

Factum proprium, die eigene That.

Factura, ein Gemächte, Werck, die Kunst.

Factor-Buch, ist bey den Kauff-Leuten, worein alle Güter, welche derjenige, so Commissiones und Factoreyen bedienet, dem Commitenten übersendet, oder von demselben empfängt, gestellet werden.

Facultas, die Krafft, Macht, welche uns in Rechten zugelassen, und erlaubt ist zu gebrauchen, damit wir unser eigen Recht erhalten und conserviren. Menoch. arbitr. Jud. quaest. L. 2. Cent. l. cal. 44. n. 10.

Facultas, das Vermögen, der Reichthum. L. 1. si inter ff. de magistr. convent.

Facultatibus labi, um sein Vermögen kommen zusammen schmelzen. L. 1. §. si magistratus. ff. eod.

Fahn / heist überhaupt eine Sache, damit man etwas bedecken kan, ein Tuch. Die man im Krieg brauchte, hatten wie bekant allerley Wappen. Es war aber die Fahne ein Zeichen der Herrschaft über ein Stück Land, daher man noch heutiges Tages die Fürsten und Herrn auf alten Münzen, Bildern und Leichsteinen mit Fahnen abgebildet siehet. Es geschah auch die Lehnreichung vor diesem nicht anders als mit Überreichung einer Fahne. Man findet ferner, daß eine Fahne an der öffentlichen Gerichts-stätte zum Zeichen der Gewalt und Jurisdiction aufgesteckt worden. Jo. Mich. Weinreich. diss. de Vexillis & Vexilliferis. Erfurt. 1710. N. H. Gundling. de feudis. vexilli. §. 12. 17.

Fähnen-Lehen / also werden die Lehen genennet, welche die weltliche unmittelbare Stände im Römischen Reich besitzen. **Siehe Scepter-Lehn.**

Fahrniß / heist in den Sächsischen Rechten alle bewegliche Güter, so von einem Orte zum andern können gebracht werden. Vermöge gemeldter Rechte erbet der Mann nach Absterben seines Weibs alles in beweglichen Sachen bestehende Vermögen.

Falcidia Lex, ist ein Plebiscitum, darinn versehen, daß der Erbe, wenn er allzusehr mit Legatis beschwehret worden, den vierdten

Theil des Vermögens behalten möge, die übrigen $\frac{3}{4}$. muß er denen Legatariis restituiren; bedeutet aber auch oftmahls die Quartam Trebellianicam, oder denjenigen vierdten Theil, welchen der Fideicommissarische Erb, vermög des Secti. Trebelliani von der Erbschaft abziehet.

Falda, Krieg, ein in Longobardischen Gesezen befindliches, aber bey den Teutschen Jctis wenig bekanntes Wort.

Faldofus, der da öffentlich befehlet worden ist.

Fallacia, ein Betrug, da man mit Reden jemand hintergehet.

Fallere, falliren, betrügen, Banquerot spielen, fehlen, irren, mißhandelen.

Fallere fidem, anderst als man sich verglichen hat, thun. L. 5 ff. de Leg. commissor. L. 1. ff. de constit. pecun. L. 14. C. de Locato. Sciens fallere, einen wissentlich betrügen. L. 26. ff. de jurejur. Fallere promissum, sein Versprechen nicht erfüllen.

Fallo, der die Kleider um den Lohn reiniget, wäschet, zurichtet. L. 2. ff. de condict. sine causa. L. 13. §. si fallo ff. Locat. & alibi.

Falsarius, ein Brief-Verfälscher, Verfälscher, oder der eine Falschheit begangen. Ingleichen der eines andern Nahmen mißbraucht, um Leute dadurch zu betrügen. L. 1. §. 1. ff. de L. Cornel. de falsi. L. 24. C. de probat. Tertull. Lib. de idololatr.

Falsum, heist 1.) alles was nicht wahr ist, es seye dolose gethan oder gesagt, oder nicht. Alex. Lib. 1. conf. 73. n. 5. 2.) eine Verkehrung der Wahrheit, so aus Betrug geschieht. Gemin. Conf. 26. n. 4. Alex. d. n. 5. 3.) was in dem Lege Cornelia de falsis als ein falsum bezeichnet ist, und wird beschrieben, daß es sey eine Verkehrung oder Unterdrückung der Wahrheit, so zu eines andern Betrug böshafter Weiß geschehen ist.

Falsum personale, ist, welcher mit einer Person begangen wird, als wann ein fremdes Kind untergeschoben wird, falsche Zeugen suborniret werden &c.

Falsum.

Falsum reale, ist welches bey andern Sachen begangen wird, und ist entweder verbale, das mit Worten oder Schriften begangen wird, oder reale, da die Sache selbst verfälscht wird, es sey gleich gang oder zum Theil.

Falsum verum, ist, welches in dem *Legge Cornelia de falsis* notirt und bezeichnet ist, als welches bey Testamenten und Münzen begangen wird. L. 1. §. 2. L. 14. 15. pr. & §. 1. L. 30. pr. §. 8. q. 10. ff. de L. Cornel. de fals.

Quasi falsum, ist, welches nicht in diesem Gesetz, sondern in andern Constitutionen notirt ist, z. E. wann jemand Rechnungen, Instrumenta &c. verfälschet hat. L. 1. §. 4. L. 9. §. 3. ff. eod.

Falsum testamentum, ein falsches Testament ist, welches gar kein Testament ist, L. 221. ff. d. V. S.

Falsus creditor, ein falscher Glaubiger, der sich nur stellt, als wann man ihm etwas schuldig, da es doch in der That nicht ist. L. 43. in pr. & §. 1. L. 75. de furt. L. 18. ff. de solution. L. 14. ff. de condict. cauf. d. l. 8. C. de condict. indebit. conjuncta L. 7. §. Servus ff. pro emtore.

Falsus Procurator, wird genennet, der sich böshafter gefährlicher Weise stellet, als ob er zum Procurator constituiret wäre, item der kein Procuratorium hat, L. 43. §. 1. ff. de furtis. L. 19. C. eod. tit.

Falsus tutor, ein falscher Vormund ist, der weder im Testament gegeben, noch von dem Gesetz beruffen, noch von dem Pratore verordnet worden, und sich doch der Administration unterzogen hat. L. 1. pr. ff. quod fals. tutor. L. 1. ff. de eo, qui pro tut. 2.) derjenige, so von der Obrigkeit dem gegeben wird, der schon einen Vormund hat. L. 221. ff. de V. S. 3.) derjenige, so von der Obrigkeit zu einem gewissen Geschäft oder in einer gewissen Provinz gegeben worden, und der in andern Geschäften und in andern Provinzen seine Autorität interponiret. L. 1. §. 2. ff. quod fals. tut. Goedd. ad L. 221. de V. S.

Falx foenaria, eine Sense. L. 8. ff. de instruct. & instrument.

Fama, ist eine gemeine Meynung, Geschrey, so überall erzehlet wird, und aus einer Muthmassung entstehet.

Fama bona, ein gut Gerücht, ein guter Name, ein guter Brief, ist ein unversehrt und verletzter Stand, (Name) eines Menschen, der zu Recht und nach Gewohnheit ehrlicher und guter Sitten, genugsam. in L. cognitionem genera ff. de var. & extraord. cognit.

Fama mala, ein böses Gerücht, böser Name, böses Geschrey, böser oder übler Ruff.

Fama publica, das gemeine Gerücht, so unter den Leuten entstanden von einem Menschen oder von einer Sache.

Fama & vita pari passu ambulat, vel fama vitæ æquatur. Das Gerücht und Leben werden gleich geschätzt.

Familia, bedeutet 1.) alle die Blutsfreunde, daher sagt man ejusdem familiae esse, einerley Namen, Schild und Helm führen, 2.) Weib, Kinder, Knecht und Mägde, und in dem Verstand heist pater-familias, der Hausvatter, 3.) die Erbschafft, daher sagt man familiae emtor, der Erbschaffts-Kauffer. Ulpian. Inst. tit. 20. §. de testament. german. actio familiae erciscundæ, die Action, so zur Theilung der Erbschafft angestellet wird, i. t. ff. Famil. erciscundæ. 4.) die Leibeigene Knechte, in welchem Verstand es L. 1. ff. de vi & vi arm. genommen wird.

Familia, ist eine Anzahl Personen, welche der Macht und Gewalt eines Hausvatters, entweder von Natur, oder rechtlicher Disposition nach unterworffen seynd, zur Erhaltung eines gemeinen Guts. L. 195. de V. S. Stephan. in Oecon. legal. L. 1. c. 2. num. 9.

Familia erciscunda sive herciscunda, die Erbschafft, welche soll getheilet werden.

Familiare funus, eine in des Hausvatters Hause seyende Leiche. L. 2. in f. ff. de in jus vocand.

- Familiaria sepulchra**, Gräber, so jemand für sich und sein Geschlecht aufbauet. L. 5. ff. de relig. & sumtib. funer.
- Familiaria vestimenta**, Kleider, so für die Bediente angeschafft sind.
- Familiars**, heissen in Legibus die Bedienten, Aufwärter. L. 6. §. 5. C. de his, qui ad Eccles. confug. L. pen. C. de his qui accusare non poss.
- Familiaris res**, eine Privat-Sach. L. 7. §. si paciscar. ff. de pactis. L. 2. §. 1. ff. de interdict. L. 36. ff. de fideicommiss. libertor.
- Familiaris**, e, familiar, wohlbekannt, gemein.
- Familiaritas**, die Freundschaft. L. qui jure familiaritatis, ff. de acquir. poss.
- Familiariter**, gemein, brüderlich, freundlich.
- Famosa**, die Schmah-Schrift, darinnen einer an seinem ehrlichen Nahmen angegriffen wird.
- Famosa actio**, eine solche Klag, die infamiam importirt. L. 73. ff. de procuratorib. L. 6. & L. 7. ff. de his, qui not. infam. L. 1. & L. 11. ff. de dolo. L. 10. §. Prator ait. ff. de in jus voc. L. 10. §. ult. ff. de pœnis. L. 7. ff. de injur. L. ult. ff. si ingenuus. L. 1. C. de obseq. patron. L. 1. C. de jur. dot. L. 1. C. si tutor vel curat. **Famosæ Actiones**. L. 5. ff. de obseq. parent.
- Famosæ actiones**, werden genennet, welche die rechtmäßig condemnirten mit einer Schmach belegen, dergleichen sind die Actio furti, bonorum raptorum, injuriarum, de dolo malo: item tutelæ, mandati, depositi sc. directa, non contraria, It. pro socio, Et generaliter omnium publicorum judiciorum accusationes. §. ex quibusdam. In lit. de pœnis tem. litig. L. 1. ff. de his, qui not. infam.
- Famosi homines**, die vor infam oder Ehrlos erklärt sind. L. 2. §. ult. ff. de his, qui not. in fam. L. 13. ff. de accusat. L. 7. ff. ad L. Jul. majest. als da sind die Spieler, Huren, Wirth, Comödianten. L. 4. ff. de accusat.
- Famosus**, a, um, berühmiget, berühmt, bekannt; Item, wird famos insgemein gesagt, wenn einer in einem bösen Ruff ist. L. 14. ff. de his qui not. infam. L. 16. C. eod. tit. L. 3. §. ult. ff. de suspect. tutorib.
- Famosum carmen**, ein Pasquill, Schmah-Schrift, welche zu eines Schmach und Beschimpfung zusammen geschrieben, gesungen, und proponirt wird. L. 21. ff. de testib. L. 18. ff. qui test. fac. L. 15. §. generaliter ff. de injur.
- Famosus Libellus**, ist eine Injurie, die jemand zugefüget wird, indem man ihm ein merckliches Laster, oder etwas, das zu seiner Unehre gereicht, schriftlich, oder sonst auf eine sonderbare Art vorwirfft, L. 5. §. 9. L. 15. §. 2. 3. ff. de injuriis. **Ordinat. Crim. Carol. V. arr. 110.**
- Famulare**, famuliren, dienen, einem aufwarten.
- Famulatura**, die Famulatur, oder der Dienst.
- Famulus**, ein Diener, der einem aufwartet, aber kein Leibeigener Knecht ist. L. 1. & 2. C. de his qui in Eccles. manumiss.
- Famulus**, ein Diener, Knecht, ist heut zu Tag ein freyer Mensch, welcher um einen gewissen Lohn, oder auch ohne demselben, dennoch unter unserm Kosten und Unterhalt uns aus freyen Willen bedienet ist. Die Doctores theilen solche in verschiedene Gattungen; und zwar in gute und böse; jene seyn von erbar frommen Leben, und getr. u in ihrem Amt; diese aber eines bösen Lebens, und in ihrem Amt nachlässig und ungetreu. L. 4. de bon. lib. L. 9. §. 3. de men. vind. Bonacoff. de Servis & Famul. qu. 1. Stamm. de servit. pers. 12. c. 1. n. 4.
- Famulus privatus**, ist, der nur einen Privat-Dienst über sich, und mit der Verwaltung der gemeinen Sachen nichts zu thun hat.
- Famulus publicus**, ist, der einem öffentlichen Amt vorstehet, als da seyn die Führer, Amt-Knechte, Büttel, Stadt-Knechte, Hencker, weil deren Amt das Publicum besördert.
- Fasces**, waren Bündlein, langer und dünner Stäbe, oder Ruthen, mit einem Beile, das oben heraus stunde, selbige wurden als Insignia oder Ehren-Zeichen denen Königen und

und Bürgermeistern an der Zahl 12. denen Dictatoribus, 24. und andern nach Höhe ihrer Würden, weniger oder mehr durch die Lictores vorgetragen.

Fascia, Binden, damit die Weibs-Personen die Hüfte, Schienbeine, und Brust einwickelten. L. 27. in fin. ff. de aur. & argent. legat.

Fasta dies, die Tage, daran man Göttlich und Weltlichen Dingen obliegen kunte.

Fatalis, e, von Gott verhängt, zufällig: Sonst ist in Rechten Fatale eine Zeit, Termin oder Frist, darinnen man etwas verrichten oder thun muß, als da ist gesetzt zum Beweis, zur Leuterung, zur Appellation, zur Einbringung oder inhibition Rechtlichen Befehle zc.

Fatale appellationis, ist die Zeit oder Frist, darinnen die Appellation oder Leuterung geschehen muß, wird von fato, das ist, morte also genannt. Massen von dieser Zeit gesagt wird, vivere, daß sie lebe. L. 3. C. de temp. appellat. weßwegen wann diese expirirt oder verabsaumet, quasi mori, oder als wann sie gestorben, geachtet wird, und also durch dessen Tod die Appellation ausgelöschet wird, gleichwie durch den natürlichen Todt das natürliche Leben ausgelöschet wird, deswegen pflegt diese Zeit Fatale genennet zu werden.

Fatale damnium, ein unvermeidlich Unglück, unversehener Zufall. L. 3. §. 1. ff. naut. caup. stabular.

Fatale interponendæ appellationis, eine solche Zeit, in welcher die Appellation entweder in continenti (alsbald) oder ex intervallo, das ist, innerhalb 10. Tagen muß eingewendet werden. Nov. 23. c. 1. §. 5. quando appell.

Fatale introducendæ Appellationis, ist die Zeit von 6. Monaten, von Zeit der eingewendeten Appellation, in welcher die Appellation bey dem Ober-Richter anhängig gemacht werden soll. Ord. cam. p. 2. tit. 30. pr. & §. ult. und ist zweyerley Legis & hominis Lauterb. Disp. de variet. temp. Art. 6. §. 2. n. 4. it. art. 7. §. 2. n. 10. Lauterb. Compend. d. l.

Fatale petendi Apostolos, ist die Zeit eines Monats, in welcher zweyen Abschieds-Brief, oder die Acta von Unter-Richter zu edren begehret werden. L. 24. C. de Appell. c. 6. de Appell. in sexto. Berlich. 1. Concl. 50. n. 130. Carpz. 1. C. 20. d. 7. Lauterb. Compend. de Appell. p. m. 725. und wann dieses geschieht, so scheint, als wann der Appellation renuncirt wäre, und ist selbige erloschen. c. ab eo. 6. de appell. in 6. Clem. 2. ad L. 18. C. eod. Es fängt aber diese Zeit an zu laufen nicht von dem Tag, als das Urtheil producirt worden, sondern von dem Tag der eingewendeten Appellation. Gail. 1. O. 139. n. ult. Jac. Blum. d. l. tit. 50. n. 7. Nach dem Cameral Recht bestehet solches in eines jeden Belieben, ob er Apostolos bitten oder nicht begehren will. Und ersetzt dessen Stelle heut zu Tage die Herausgebung der Acten oder die Abschlagung derselben. Noe Meurer. p. 3. n. 80. Ordin. Cam. p. 2. tit. 30. pr. Gail. O. 139. n. ult. Es müssen aber solche von dem Tag der eingewandten Appellation an in 30. Tagen von dem Unter-Richter begehret werden. Wann anderst nicht die Appellation soll erloschen seyn. R. U. de Ao. 1615. §. ob er auch 61. ord. Cam. part. 2. tit. 31. in princ.

Fatalitas, ein unversehener Zufall. Casus fortuitus. L. 1. C. de jure emphytevt.

Fataliter, nach sonderbahrer Ordnung und Vorsehung Gottes. L. 135. ff. de verb. Sigi.

Fatum, Gottes Schickung, das Unglück.

Fatuus, ein Narr.

Favere, gönnen, gewogen, oder günstig seyn, wohlwollen.

Favor, die Gunst, geneigter Wille.

Favorabilis, e, favorabel, angenehm, günstig, wohlgewogen.

Favorabilis causa, eine Sache, darinnen man sonderlich geneigt seyn, und vor andern Hülffe thun soll, als die antrifft die Unmündigen, Wittwen und Waisen, Kirchen, Schulen, Spitäl, und dergleichen.

Favorabilis Judex, ein Richter, der einem günstig ist.

Faust-Recht / war in denen mittlern Zeiten anders nichts, als das Recht, sich mit seinem Contrapart, der einem etwas unrecht beschuldiget, herum zu schlagen, davon unter Duell ein mehrers nachgesehen werden kan. Es wird auch bisweilen das Kolben-Bericht genennet. Ephrem. Gerhardsi. diff. de judicio duellico Jenæ 1711.

Fax & tuba, wird gesagt von demjenigen, der ein Ding angefangen, ein Anstifter, ein Häufelführer.

Febricitans, ein febricitant, oder der das Fieber hat.

Fecialis, ein Herold, solche waren bey den Römern Priester, so den Krieg und Frieden ankünden mußten.

Feciale collegium, waren zwanzig geheiligte Personen zu Rom, deren Präses oder Vornehmster Pater Patrator. hieß, und ein Mann, der so wohl noch seinen Vater als auch seine eigene Kinder hatte, seyn mußte. Ihre Verrihtung war Krieg anzukündigen, Frieden zu schliessen, Bündnisse aufzurichten; Nicht weniger auch die Strittigkeiten zwischen den Bündsgenossen und denen Römern zu entscheiden; Auch mit denen fremden Gesandten Handlungen zu pflegen.

Feldflucht / in denen alten Turnier-*Articulis* Art. 5. ist enthalten: Welcher vom Adel geboren oder herkommen sey, der seinen eigenen Herrn verrathen oder Feldflüchtig von ihm würde, oder in andere Wege ohne Noth eine Feldflucht machte, mit demselben soll vor allermänniglich, in offenem Turnier um sein Pferd geturnieret, und er selbst auf die Schrancken gesetzt werden. *vid. Rixen. Tourner-Buch. fol. 20. b.* In der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des H. Reichs Reiter-Bestallung de Anno 1570. §. 61. stehet: Da einer aus dem Feld mit seiner Person oder Reitern, sonder Erlaubnis oder Bewilligung abziehen würde,

über den soll durch den Feld-Marschall ein Reiter-Knecht gehalten, über ihn als einen unehrlichen Feldflüchtigen gesprochen und gertheilet werden, dergleichen soll sein Pferd, Harnisch, und was er bey sich im Felde hat, gar Preß seyn, und §. 63. it. Da einer von seiner Fahne fliehen, oder sonst heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden: Da auch andere, die solches sehen, derhalben auf unverwandten Fuß in denselbigen schießen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdienen haben.

Feld-Prediger / wie sie lehren und predigen sollen, *exprimitur in Recess. Imp. de An. 1542. §. 41.* Sie genießten das Privilegium der Soldaten in Testamentmachung. *Finckelthaul. obl. 46. n. 16.*

Felonia, eine unerlaubte That, dadurch sich der Vasall undanckbar gegen seinen Lehen-Herrn beweist, oder sich sonst des Lehen unwürdig und verlustigt machet, ein Lehen-Fehler, Lehen-Verwürcung geschicht, 1.) wenn sie im Jahr und Tage, nachdem sich der Fall begeben hat, nicht gesonnen noch empfangen werden. Nach dem Sachsen-Recht in einem Jahr und 6. Wochen. *Lehr. c. 25.*

2.) Wann der Lehenmann, die Güter ohne des Lehen-Herrn Bewilligung verkauft, verpfändet, oder veräußert, und es einem andern überantwortet. *101. tit. 2. F. 52. & 101. tit. 2. F. 55. Zas. de feud p. 10. n. 1.*

3.) Wenn einer ein Lehn gar verändert, so verleuret er es ganz, verändert er ein Theil, so verleuret er denselben Theil, den er verändert hat. *per text. c. 1. in pract. 2 Feud. 38. & 2. F. 9. §. si verò.*

4.) Wenn einer ein Lehn ohne seines Herrn Wissen verkauft oder verpfändet, so ist er dessen verlustigt, ob er es gleich wieder kauft, und an sich löset. *per text. Feud. 44. Zas. p. 10. num. 2. ver. & usque ad 20. Schrader. de feud. d. 9. c. 10. n. 7.*

5.) Wenn einer seines Herrn Feind wird.

Curt.

- Curt. de feud. p. 4. n. 38. Borch. de feud. c. 8. n. 15. faciunt notata in c. fin. 2. F. 32.
- 6.) Wenn einer mit seines Herrn Feinden Freundschaft und Verbündnuß machet. c. un. 2. F. 57. arg. l. 1. §. cum patronus. ff. de offic. præf. urb. & L. 28. C. de inoffic. test.
- 7.) Welcher des Lehn-Herrn Frauen Unzucht anmuthet. textus 1. Feud. §. verf. item, si fidelis, ibi, vel concumbere se exercuerit. Struv. c. 15. a. 9. n. 9. Borch. de feud. d. c. 8. n. 91.
- 8.) Welcher des Lehn-Herrn Tochter, Enckel, Sohns-Frau, oder Schwester, die bey ihm in Hause ist, beschläffet, der wird des Lehns verlustigt. d. verf. item si fidelis 1. F. 5. 2. F. 24. §. 2. verf. rursus. Struv. d. c. 15. a. 9. num. 9. Curt. def. p. 4. num. 27. cum duobus seqq. Borch. d. c. 8. n. 65. Schrad. d. c. 2. num. 16. verf. 6to. hæc conclus. Zas. c. 10. n. 25. Alvarot. in c. 2. §. Domino committente feloniam.
- 9.) Wenn ein Lehmann ein Gericht hat, und will seinem Herrn nicht Recht verstaten, oder verhoffen. c. un. §. illud tamen me non lateat. 2. F. 24. ubi dicitur. Si quis Domino suo iustitiam facere noluerit, feudum quod tenebat, perdet. De quorum verborum intellectu videatur. Schepliz hic. n. 2. Struv. c. 15. a. 9. n. 7.
- 10.) Wenn einer seinen Lehn-Herrn schmähet. c. un. 2. F. 24. §. porro. ibi. vel alias graves vel inhonestas injurias intulerit. Struv. d. c. 15. a. 9. n. 5.
- 11.) Wenn einer in peinlichen Sachen wider den Lehn-Herrn Zeugnuß giebet. textus est expressus. 2. F. 33. §. similiter pen. Struv. d. c. a. n. 7.
- 12.) Wenn einer den Lehn-Herrn peinlich, oder mit Schmähklagen. beklaget, es sey dann, daß sie ihn selbst, oder die Seinigen belangen. d. 2. f. 33. §. similiter & c. 1. §. item si delator, ubi & Alvar. n. 4. 2. F. 24. Vult. de feud. lib. 1. c. 11. n. 27. Zas. de Feud. c. 10. n. 40.
- 13.) Wenn einer dem Lehn-Herrn seines Lehns nicht geständig seyn will, und es wissentlich verläugnet. c. 1. §. vasallus 3. 2. F. 26. c. 1. §. fin. 2. f. 34. Curt. d. p. 4. n. 41.
- 14.) Wenn ein Vatter seinen Sohn, der gröblich wider den Lehnherren gehandelt hat, nicht stellet, oder denselben nicht von sich thut. c. 1. 2. F. 55. Zas. p. 10. n. 57. Wel. c. 1. Schrad. de Feud. p. 9. c. 7. n. 75.
- 15.) Wenn ein Lehmann seinen Bruder, oder Bruders Sohn erwürget, oder sein eigen Weib, Kind, oder andere nahe Gefreunde, oder geschwägerte Personen umgebracht. textus est expressus. 1. F. 5. verf. item si fratrem 2. F. 24. §. denique. verf. Si vero non in Dominum, 2. F. 37. pr.
- 16.) Wenn sich einer mit seiner nahen Gesippten in fleischliche Vermischung begiebet. arg. c. un. 2. feud. 56. Alvar. in c. 1. §. item, si fidelis in ult. colum. 1. feud. §. quod etiam ad hoc allegat. Bald. in auth. de incest. nupt. Zas. in epit. feud. p. 10. n. 29.
- 17.) Wenn ein Lehmann seinem Herrn die gebührliche Dienst weigert. 2. F. 24. verf. sed non est alia iustior. cap. Imperialem §. firmiter 2. Feud. 55.
- 18.) Wenn einer seines Herrn Heimlichkeit, ihnie dem Herrn zum Schaden, vorfänglich offenbahret. 1. F. 17. c. 1. ibi, ne sit in damno de secreto suo. 2. F. 6. item. c. 1. ibi, & si mihi aliquid de secreto 2. F. 7. Schrad. de feud. p. 9. c. 5. n. 42. Borch. c. 8. n. 129.
- 19.) Wenn einer seine Lehngüter mißbraucht, der verleurt sie. Innoc. in c. ad Apostolica. de re jud. in 6. textus est in §. quicumque advocatiam. 2. F. 27. 8. 2. F. 8. verf. meliorem. Curt. de F. p. 4. n. 44. Vult. lib. 1. c. 11. n. 39. Rittersh. l. 3. part. feud. c. 5. n. 65.
- Und ist hierbey zu merken: aus allen Ursachen, dadurch ein Lehmann sein Lehn verwürcket, durch dieselbe verwürcket auch ein Lehnherren sein Eigenthum an Lehn. §. Domino. 2. F. 26. 2. F. 47. Vult. de feud. lib. cap. 11. n. 52. Daher wird gesagt: Zwischen Herrn und Mann sey Glaube und Treue, die sich umwechselt, und werden beyde nach gleichem Recht geacht. c. 1. in fin. 2. F. 6. &c.

6. & d. c. i. 2 F. 47. c. i. §. Domino committente Feloniam 2. F. 26. Struv. c. 15. a. 18. Stryck. c. 23. qu. 50.
- Fenestra, ein Fenster.
- Fera bestia, ein wild Thier, das Wild.
- Feræ bestia, sind alle Thiere, denen eine unumschränkte Freyheit herum zu schweiffen von der Natur mitgetheilet worden.
- Feræ moiores, hohes schwarzes Wildpret.
- Ferculum, ein Geschirr, Gemuß oder Beyseffen darinn aufzutragen. L. uxori. ff. de aur. & arg. legato, ibique Bagesius.
- Feriativi dies, Fest und Festtäge. L. 2. ff. de feriis.
- Feriaz, die Ferien, die Feyer- und Fest- Täge bey den Gerichten, sind solche Täge, an welchen keine Actus Judiciales oder andere Gerichtliche Verrichtungen vorgenommen werden, L. 9. ff. de feriis, Tit. de Feriis, Dig. & Cod. L. 10. §. 2. & L. 16. ff. ad Sc. Turpill. sie sind entweder Feriaz Sacra, als Weyhnachten, Ostern, Pfingsten. Oder profana, als die Hundst- Täge, Erndt- Zeit, Messen und Jahr- Märkte.
- Feriaz repentinæ s. extraordinariæ, die eyslend aufgerichtete Feyer- Täge, werden die genennet, so ein Kayser, König, Fürst von wegen seiner Erönnung, Sieges, Triumphs ordnet, und setzet, Gloss. in verbis ob necessitates, in Clem. sape, de V. S. & L. omnes in fin. C. de fer. diese Feyer- tåg werden auch Imperiales genennet. L. à nullo, C. de Feriis. Lauterb. c. 1. p. m. 36.
- Feriaz rustica s. publica s. necessaria, Bauern- Feyer- tåg, nothwendige Feyer- tåg, sind, welche zum Nutzen der Menschen geordnet, als da seynd, die Zeit der Erndte und Weinlesens. t. f. & C. & X. de feriis. diese seynd zweyerley als Urbana, darunter die Menschen gehören. L. un. C. de Nuad. vid. Carpz. 1. c. 30. def. 23. und Rustica, Vult. de jud. 2. c. 7. n. 311. dahin gehören die Erndte und Weinlesen. L. 1. pr. ff. de Feriis. Diese Feyer- täge könnte man auch billich solennes ferias nennen, wie dann auch in der Cammer- Gerichts- Ordnung. p. 2.
- tit. 31. darzwischen kein Unterschied gemacht wird. Lauterb. c. 1. p. m. 36.
- Feriaz solennes s. ordinaria, die herrlichen Feyer- täge seynd, die Gott und den Heiligen zu Ehren von der Christlichen Kirchen geordnet und eingefetzt seynd, als da seynd, alle Sonntag, Christtåg, Ostern, Pfingsttåg 2c. L. f. pr. C. de Feriis. c. f. X. de Feriis Lauterb. c. 1. p. m. 37.
- Ferrarii, die man bey Eisen- Fabriquen hatte. L. f. C. de excusat. artific. L. ult. ff. de jur. immunit.
- Ferre, auf den Achseln tragen.
- Ferri candentis judicium, war in denen Mittelern Zeiten eines von denen sogenannten Ordaliis oder Judiciis Dei, wodurch man seine Unschuld am Tag zu legen pflegte. Es kam sonderlich denen Geistlichen und andern zu, die sich nicht füglich duelliren kunten. Ein solcher mußte 3. Täge zuvor fasten und beten, und um die Priester seyn, damit er nichts brauchen möchte, womit die Hände wider die Hitze feste zu machen. Den angefetzten Tag giengen sie in die Kirchen, woselbst er erst communiciren, und mit dem Priester verschiedene Gebet beten mußte. Indessen ward ein Eisen heiß gemacht, welches er, nachdem er mit Weyh- Wasser besprengt, auch von selben getruncken, mit blossen Händen anfassen, und 9. Schritt lang forttragen müssen. Wenn dieses geschehen, ward ihm die Hand zugebunden, versiegelt und nach 3. Tagen erst wieder aufgemacht: Wenn sie nun verbrant war, hieß man es vor ein Zeichen, daß er schuldig, wo aber nicht, daß er unschuldig. du Fresne II. 1. 428.
- Ferro, ad ferrum damnati, die verdammt waren mit denen Sechtern zu streiten.
- Ferruminatio, die Anschmelzung, ist eine Zusammensfüngung der Metall einerley Art, ohne darzu kommende andere Materien. L. 27. pr. ff. de R. D.
- Festa convivio, solenniter celebrirte Gastrepen. L. 4. C. de sacrif.

Feudalis, e, zum Lehn gehörig, Lehnbar.

Feudatarius, der ein Lehn empfangen hat.

Feudista, der über das Lehn-Recht geschrieben hat, oder solches lehret.

Feudale debitum, ein Lehn-Schuld. vid. debitum feudale.

Feudi accidentalia, freywillige oder zufällige Stücke eines Lehens sind solche Sachen, welche weder zum Wesen, noch zu der ordentlichen Beschaffenheit des Lehens gehören, sondern bey demselben sich zuweilen finden, zuweilen mangeln, als e. g. willführliche ver gleiche, welche nach Belieben des Lehns-Herrn und des Vasallen hinzu gesetzt werden. Struv. S. J. F. c. 2. a. 9. c. 8. §. Stryk. E. J. F. c. 3. §. 7.

Feudi essentialia, die wesentliche Stücke des Lehns sind, ohne welche kein Lehn seyn kan, als 1) die zweybündige Handlung, da der Lehn-Herr (Dominus feudi) das Recht übergiebt; und der Lehnmann (Vasallus) mit gehöriger Lehns-Pflicht sich verbindet. 2) Die Ubergabe der Sache (rei immobilis) welche entweder durch würckliche Einführung, oder durch solenne Anweisung, oder durch Geheiß den Besitz zu ergreifen, geschieht. 2. F. 33. Struv. S. J. F. c. 8. §. 11. & c. 4. a. 4. seq.

Feudi naturalia, natürliche Stücke des Lehns sind, welche ordentlicher Weise darzu gehören, als 1) die Eydes-Leistung. 2. F. 3. Struv. d. l. c. 8. §. 6. 2) die Zusage der Dienste, 2. F. 13. in fin. diese Stücke finden sich zwar ordentlicher Weise bey dem Lehn, können aber allerdings zuweilen mangeln dem Lehn unbeschadet. vid. Struv. S. J. F. c. 2. a. 7. seq.

Feudum, diß Wort wird auf dreyerley Weise genommen, 1) vor die Convention oder Handlung zwischen den Lehn-Herrn und Lehnmann 2. F. 23. 2) vor die Sache selbst, als zum Exempel, das Lehn-Gut zc. 1. F. 4. 2. F. 25. 26. §. 1. 3) vor das Recht, so in solcher Sache der Lehnmann hat. 2. F. 1. 33. &c. vid. Carpz. Synopl. J. F. Disp. 1. §. 26. 27. 28. Es ist aber das Lehen eine Wohlthat, welche einem also gegeben wird, daß zwar das Eigen-

thum des unbeweglichen Gutes bey dem Lehn-Herrn bleibe, der Mißbrauch aber auf den Lehnmann komme, und er dargegen dem Lehn-Herrn getreulich diene.

Feudum Advocatiae seu protectionis, ist ein Lehn, durch welches einem die Vertheidigung einer Landschaft, Stadt, Kirchen oder Klosters anvertrauet oder befohlen wird, sonst Bogtey-Lehn, oder Schirms-Gerechtigkeit genannt. v. Struv. S. J. F. c. 4. §. 20. Stryk. E. J. F. c. 4. qu. 40.

Feudum alienabile, das veräußerliche Lehen ist, welches ohne Einwilligung des Lehn-Herrn und der Mitbelehnten Consens kan veräußert werden, jedoch daß der Besitzer jederzeit als Lehnmann dem Lehnherren verbunden bleibe. Stryk. E. J. F. c. 4. qu. 53.

Feudum antiquum, ein Urväterlich oder Stamm-Lehn, welches von Vor-Eltern über den vierdten Grad auf uns geerbet ist. 2. F. 30.

Feudum aperibile s. aperturæ, ist ein Lehn, durch welches ein Ding mit der Bedingung zur Lehn gegeben wird, daß der Lehn-Mann anstatt der Dienste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, das Schloß oder Stadt dem Lehn-Herrn eröffnen solle.

Feudum aulicum, seu palatinum, ist ein Lehn, das wegen eines gewissen Diensts bey Hofe, als des Marschalls, Truchseß, Weinschencks, Cämmerers zc. gegeben wird, sonst das Hof-Lehn genannt. Schilter. Inlt. J. F. c. 9. §. 29.

Feudum Burgense, ist ein solch Lehn, wodurch der Besitzer desselben nicht geadelt wird, und wird sonst genennt ein Bürger- oder Bauern-Lehn / gemein Lehn. Jc. Sess. Lehn zc.

Feudum castrense, Burglehen, werden genennt, welche der Lehnherren mit diesem Beding einem überläßt, daß er im Fall Bedürffens das Schloß defendiren muß. Ferrar. de Feudis. Lib. 1. c. 6. Schrader. de feudis. part. 2. c. 4. n. 17. Obrecht de Feudis. Lib. 1. c. 6. n. 44. Fast auf gleiche Art meldet ex Jure Saxonico Ritter-huf. c. 17. lib. 1. part. Feud. daß ein

Burg-Lehn heisse ein solch Lehn, da ihrer viel Edelleuth, oder Gan-Erben, wie mans jetzt nennet, in einer Burg und Schloß zusammen haben Lehen und Lehn-Recht, von Fürsten und Herrn, denen die Burg zugehöret, & rursus ibidem: daß Bürger und Burgmänner heissen, die Gan-Erben oder Edelleut, so vor Alters unter einem Burgherrn auf einer Burg gewohnet haben, da sie dann der Burg Bürger genennet worden. Adde Killingeri magnæ eruditionis tractatum, de Ganerbiis discurs 3. n. 131. &c.

Feudum de Camera, ist ein Lehn, welches um der Dienste willen, aus dem Schatz oder Cammer des Lehn-Herrn einem auf sein Leben in gewissen Einkünften gegeben und gereicht wird, sonst Cammer-Lehn genant. 2 F. 2. & 50. Stryk. c. 4. qu. 57. Struv. c. 4. a. 18.

Feudum castaldiz, ist ein Lehn, welches dem Haushalter oder Verwalter einer Hütten, Hauses und dergleichen für seine Sorge und Mühe gegeben wird. 1. F. 11. Stryk. E. J. F. c. 4. 7. 38. 39. Schädt. Inst. Jur. Feud. c. 9. §. 29.

Feudum castrense seu de Cavena, ist ein Lehn, welches also gegeben wird, daß aus dem Keller, Scheuren, oder Vorrath des Lehn-Herrn einem ein Wein oder Getrayde, jährlich auf sein Lebenlang gereicht werde. Stryk. E. J. F. c. 4. q. 59. Struv. c. 4. a. 18.

Feudum Censuale sive pensionarium, ist ein Lehn, welches dem Lehn-Mann also gereicht wird, daß er an statt der Dienste jährlich einen gewissen Zins gebe, sonst ein Erb-Lehn. Ist ein Zins-Lehn genant. Struv. c. 4. a. 10.

Feudum collaterale, ist ein Lehn, welches von dem ersten Erwerber durch den Vergleich der Beleihung auf seine seitwärts Verwandte gebracht worden, und wird sonsten genant, fraternum & extraneum.

Feudum commune, ein gesamt Lehn, so etliche miteinander haben.

Feudum conditionatum vel conditionale, ist ein Lehn, welches einem auf solche Maß ge-

geben wird, daß er einen gewissen Dienst leiste, z. E. daß er dem Lehn-Herrn, der einen Krieg zu führen hat, Pferd schicke, vor der Tafel aufwarte, des Lehn-Herrn Gemahlin begleite &c. sonst Sek-Lehn genant. 2. F. 2. §. 3. Stryk. E. J. F. c. 4. qu. 33. Schilt. Inst. J. F. c. 9. §. 29. Dergleichen Lehn ist auch Feudum castrense, & aulicum, seu palatinum, feudum censuale, feudum Quaternarum, feudum guardiz & castaldiz, & feudum advocatiz, davon an ihrem Ort.

Feudum in curte, ist ein Lehn, welches in einem Ding, so zu dem Lehn-Hof gehöret, gemacht oder verordnet ist.

Feudum extra curtem, ist ein Lehn, das in einem Ding, welches ausser dem Lehn-Hof ist, und darzu nicht gehöret, nachgelassen wird.

Feudum domesticum, ein Stamm-Lehn, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia, überein.

Feudum Ecclesiasticum, ein geistlich Lehn, welches entweder die Kirche einem andern giebt, oder dieselbe von einem andern empfähet, oder auch, so einem Geistlichen gereicht wird. c. 1. de cler. qui invest. accept. c. 1. de his, qui feud. dare poss. & §. fin de capi. Conradi. Item ein Lehn, so in geistlichen Dingen verordnet wird, sonst Krummstabs-Lehn, von dem krummen Stabe der Bischöffe, und Prälaten, von welchem die Beleihung der geistlichen Dingen herrühret, also genant. 1. F. 6. 2. F. 101.

Feudum emtum, ist ein gekaufttes Lehn, oder welches durch darzwischen kommende Handlung des Kauffs und Verkaufss und ausgezahlten Kauff-Geld geschafft ist.

Feudum familiare, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein, davon unten zu sehen.

Feudum famineum. Es kommen zwar die Doctores in Beschreibung des Weiber-Lehens nicht überein, wie dann einige wollen, daß das Weiber-Lehen dasjenige zu nennen seye, welches von einer Weibs-Person verliehen

liehen wird, allein propriè ist ein Lehn, welches ein Weibsbild zu erst erlanget und erworben, 2. Feud 30. Stryk. Exam. Jur. Feud. c. 4. qu. 5. sonst Weiber, und Künckel, Lehn genannt, oder welches auch auf die Weibspersonen verfället wird.

Feudum francum, ist ein Lehn, von welchem keine Dienste geleistet werden, daher weil sie vom Lehn, Herrn erlassen sind. c. si cui militi tit. extra ord. 104. arg. l. in tradendis 7. ff. commun. prædior. Guerr. Pis. Soac. in prælud. Feud. cap. 40. n. 30. Zaf. in Epit. Feud. part. ult. n. 26. Schenck. Baro à Tautemb. in c. 1. §. imprimis num. 36. in quibus caus. feud. amitt. 2. F. 23. Borch. in comm. feud. c. 4. num. 20. Schrad. vol. 1. conf. 13. num. 78. bevor wann der Herr gesagt hat. Zu einem freyen Lehen. Jacobin de S. Georg. in suo invest. verb. & promiserunt eidem. n. 2. Gemmel in comp. jur. feud. p. 2. divis. 9. Petr. de Georg. de concul. Feud. p. 1. q. 9. num. 3. vulgò, heist es ein Frey-Lehn. Struv. S. J. F. cap. 4. §. 9. dahin gehören die Sattel, freyen Lehn-Güter, davon kein Ross, oder Reuter, Dienste zu leisten.

Feudum fraternum, ist ein Lehn, worinnen ein Bruder dem andern, der solches erworben, nach vermachten Vergleich nachfolget.

Feudum gentile, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein.

Feudum guardiæ, ist ein Lehn, welches einem, der ein Schloß, Warde, Burg, oder andere Dinge vertheidiget, und bewohnet, an statt des Lohns gegeben wird.

Feudum habitationis ist, wenn einem das Recht unter Bedingung besonderer Treu in einem Hause, Meyerhoff, oder Schloß zu wohnen, auf sein Leben nachgelassen wird. 2. F. 105. Struv. c. 4. a. 18. n. 5. Stryk. E. J. F. cap. 4. qu. 54.

Feudum hæreditarium, ist ein Lehn, welches auf des Verstorbenen letzten Besitzers Erben, sie mögen seyn wer sie wollen, auch Auswärtige, nach des Lehn-Manns Willen, welcher frey davon verordnen kan, wie in andern Erb-

Fällen gebraucht wird, sonst ein Erb-Lehn genannt, solches Lehn ist aus folgenden Clauln zu erkennen / zu rechren Erb / Erb-Gut oder Erb-Lehen / als solches Erb-Güter alt Herkommen / Recht und Gerechrigkeit ist / Ihme und allen seinen Erben / item, wie auch allen und jeden seinen Erben und Erbnehmen. Es wird getheilet in Feudum merè hæreditarium, in rechtes pur lauter Erb-Lehn, welches die Beschaffenheit der Erb-Güter hat, und secundum quid tale, vel mixtum, welches nur wegen der Art, wie es vererbet oder verfället werden soll, von der gemeinen Natur des Lehns abweicht.

Feudum ignobile, ist ein Lehn, welches ohne Adel und deren Gerechrigkeit gegeben wird, sonst schlecht Lehn genannt.

Feudum improprium, ist ein Lehn, in welchem entweder eines Lehens Art und Eigenschaft nicht vollkommenlich da ist, also ist ein feudum improprium, welches in beweglichem Gute gemacht ist, als in Gelde; Oder da zwar die Eigenschaften vollkommenlich vorhanden sind, aber sonsten das Lehn von der gemeinen Natur des Lehns abweicht, und dergleichen Lehn sind.

Feudum Francum, censuale, s. pensitorium, hæreditarium, pignoratitium, emtum, Examineum, de Camera, de Cavena, soldatz, habitationis, Guardiæ, Castaldiæ, Advocatiæ, aperibile, seu aperturæ &c. davon zum Theil oben gedacht, und theils unten weiter Meldung geschehen soll.

Feudum ligium, ist ein Lehn, westwegen der Lehn-Mann verbunden ist, seinem Lehn-Herrn Treu zu leisten, wider alle, niemanden ausgeschlossen.

Feudum non ligium. ist ein Lehn, Krafft welcher zwar der Lehn-Mann verbunden ist, dem Lehn-Herrn die Treue zu leisten, aber also, daß jemand ausgenommen werde, wider welchen er dem Lehn-Herrn beyzustehen nicht schuldig ist.

Feudum masculinum, ist ein Lehen, welches ein Mannsbild zu erst erlanget oder erworben, und welches allein auf die Manns-Personen verfället wird, sonst Manns-Lehn genant. Und dieses ist aus der in dem Lehen-Brief enthaltenen Clausul zu sehen, wir verleihen unsern eigenthümlichen Hof zu N. dem Titio und seinen Nachkommen / Männlichen Geschlechts / oder zu rechten Mann-Lehen. Und sind die Weibsbilder auch, ingleichen die von ihnen herkommen so ausgeschlossen, daß wann auch gleich niemand von Männlicher Linie vorhanden wäre, doch nicht succediren können; dann solchen Falls fällt dem Lehenherrs das Lehen wieder anheim, und stehet in dessen Willkühr, ob und weme er solches alsdann de novo verleihen wolle. 2. Feud. 36. & 2. F. 11. ver. ad filias vero arg. 21. Cod. de Mandat. Stryk. Exam. Jur. Feud. cap. 15. qu. 3. & 4. Struv. S. J. Feud. cap. 9. aphorif. 8. n. 1. & cap. 15. aph. 6. Wie dann auch solch Feudum ohne Consens des Lehen-Herrns, und wann es ein alt Stamm-Lehen ist, ohne Vorwissen der Agnatorum auf keinerley Weis und Weg, so wohl unter Lebendigen, als durch den letzten Willen, wann kein Pactum in contrarium vorhanden, veralienret werden kan; widrigen Falls ist dergleichen Alienation null und nichtig, und wird hierdurch der Vasall wegen Unterlassung des Lehenherrlichen Consens zu begehren, des Lehns verlustiget; die Agnati aber können solches, wann es ihnen per successionem anheim fällt, von einem jedwedem Besitzer revociren, ohne daß sie dieserwegen das Pretium zu refundiren gehalten seyn. 2. F. 52. & 2. Feud. 24. Struv. Synt. Jur. feud. cap. 13. aph. 12. & 19. Stryk. Examen. J. Feud. cap. 20. qu. 7. 8. 9. & cap. 23. qu. 19.

Feudum maternum, ist ein Lehn, welches von der Mutter (oder auch Groß-Mutter, und andern Weiblichen Personen in aufsteigender Linie) erlanget und erworben; sonst Mütterliche / Groß-Mütterliche Lehen genant.

Feudum mixtum, ist ein Lehn, welches Anfangs ein Manns- und Weibsbild zugleich erlanget, oder bisweilen investiret, und beliehen. Suche weiter, Feudum mere hæreditarium.

Feudum nobile, ein Adelig Lehn, oder Ritter-Gut, durch welches einem aus der Macht und Willen des Gebenden der Adel und dessen Gerechtigkeit gegeben worden, und wird getheilet in nobile, sive illustre, wovon unten, & nobile in specie sic dictum, wodurch der Adel und anhangende Gerechtigkeit ohne die Hoheit gereicht wird. Struv. S. J. F. c. 3. §. 8. Johann. Schneidevvin. in prælud. feud. n. 33. Gothofr. Anton. disp. feud. 1. th. 6. lit. b. geben vor, das Feudum Nobile sepe dreyerley: als Nobile, welches auch sonst Regale, Fahnen-Lehen genant wird, wann nemlich durch den Kayser die Herzogliche, Fürstliche, Gräflische Würde einem Herzog, Marggrafen aufgetragen wird, und diese werden Capitanei Regis genant. 2) Minus Nobile, wird geheissen, wann Fürsten, Grafen und Herren, denen von Adel Lehen verleihen, und diese werden eigentlich Valvalores genant. 3) Wird mediocriter & aliquantulum Nobile betitult, wann derjenige, so von einem Herzog oder Marggrafen ein Lehen hat, solches andern Niedrigen zur Lehen übergiebt, und diese werden alsdann Minores Valvalores genant.

Feudum novum, ist ein Lehn, welches einer selbst zu erst erworben hat, entweder durch neue Beleihung, oder Verjährung. 2. F. 3. Struv. S. J. F. c. 2. a. 2.

Feudum oblatum ist, wann die Vasallen selbst aus Günst, Guter Zuversicht und affection, um bessern Schutz willen, auch besserer Vorsichtigkeit und Menage, ihre Erben zu halten, mit gewissen Conditionen ihr Eigenthum dem künftigen Herrn schencken, auftragen und ansetzen. Zach. Victor. Waldesische Ehren-Rettung. c. 8. & c. 5. In Jure wird sonst nirgend darvon gedacht, als 2. F.

27. pr. vid. Gail. 2. obl. 158. Befold. A. 65. Obrecht. 2. F. 27. pr.

Feudum ex pacto & providentia, ist ein Lehn, welches einer nach dem beschriebenen Lehn-Recht auf den andern verfället; das ist: Welches nach dem Recht des Geblüts, von dem ersten Erwerber auf seine männliche Leibes-Erben gebracht wird, und wird solches auch genennet, feudum familiare, gentile, domesticum &c.

Feudum palatinum, siehe Aulicum.

Feudum paternum, wird genennet, welches von den Eltern bis zu dem vierdten Grad, nemlich dem Vatter, Groß-Vatter, Elter-Groß-Vatter, Urahnen erworben ist; sonst Väterlich/ Groß-Väterlich, Alt-väterlich/ Uraltväterlich und Stamm-Lehn genannt.

Feudum peculiare, ein sonder Lehn, so einer für sich hat.

Feudum personale, ein Lehn, das nur auf die Personen gehet, als feudum Guardix, habitationis & soldata.

Feudum pignoratitium, sive ad antichresin datum, ist ein Lehn, welches einem mit dem Beding gegeben wird, daß er dasselbe für das Geld, so der Lehn-Herr empfangen, gebrauche und genieße, und den Herrn und dessen Erben, wann er das Geld wieder bekommt, zu aller Zeit solches wieder einlösen lasse; Sonst Pfand-Lehn genannt.

Feudum plebejum, ein unadelich Bürger- oder Bauern-Lehn, wo die Rechte mangeln, die bey dem Feudo nobili zu finden. Schilter. c. 9. §. 4. Struv. c. 3. a. 5. Stryk. c. 3. q. 29. 36.

Feudum proprium, ist ein Lehn, so eines rechten Lehn-Guts vollkommene Art und Eigenschaft hat; wird sonsten auch feudum rectum, it. ein eigen Lehn genannt.

Feudum quaternatum, das Tafel-Lehn, aus welchem der Unterhalt der Fürstlichen Tafel gegeben wird. Stryk. E. J. F. c. 4. qu. 37.

Feudum reale, das Lehn, so gemeinlich auf die Erben gehet.

Feudum regale, nobile, sive illustre, ist, durch welches Beleihung die Dignitas regalis, oder eine solche Würde oder Hoheit, die sich mit der Königl. ähnlichet, dargebracht wird, von demjenigen, der die Macht solche zu reichen hat; sonst Regal-Lehn genannt. Es seynd aber die Regal-Lehn zweyerley, als:

Feuda regalia Ecclesiastica, Geistliche Regal-Lehn, als da sind die Erz-Bischoffthümer, Geistliche Churfürstenthümer, Bischoffthümer, und Abteyen, Probsteyen, Balleyen und Commenden, oder Comptreyen der Teutschen und Johanniter-Ritter; sonst Scepter-Lehn genannt.

Feuda regalia secularia, die Weltliche Regal-Lehn, als da sind die weltlichen Churfürstenthümer, Erz-Herzogthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, Pfalz-Marg-Land- und Burggraffschafften, gemeine Graf- und Herrschafften, wie auch die Ritter-Lehn der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben und Francken. Struv. S. J. F. c. 3. a. 7. Sie werden auch sonst Fahnen-Lehn genannt.

Feudum rusticum, ein gering Bauern-Lehn; Suche weiter droben Feudum Burgense; Und dergleichen sind auch die Chur-Mieth, welche gegen Leistung des Lehn-Eydes einem Ritter-Dienste geleistet, aber Jährlich etwas wenig gereicht wird, und wenn der Lehn-Mann stirbt, von dessen Erben dem Herrn das beste Pferd oder Rind gegeben werden muß. Und werden sonsten die theuren Häupter genennet. Dergleichen die von Teutloben zu Laucha in Hörstelgau ic. haben.

Feuda Salina, die Thal-Güter haben.

Feudum seculare, ein weltlich, Fürsten- und Fahn-Lehn, welches in weltlichen Gütern bestehet. 2. f. 100. Stryk. E. J. F. c. 3. qu. 24. & 25. Struv. S. J. F. c. 3. a. 4. Schilter c. 9. §. 9.

Feudum Soldaræ, ist ein Lehn, durch welches einem aus Gnaden, und umsonst, Jährlich ein gewisses Geld, Wein, oder andere Nahrungsmittel, Lebenslang gereicht werden, welches von keinem Theil auf die Erben kommet. 2. F. 10. Struv. c. 4. a. 18. n. 4. Stryk. c. 4. qu. 55.

Feudum verum, s. perfectum, ein wahrhaftiges und vollkommenes Lehn ist, welches alle wesentliche Stücke hat, die zu einem Lehn-Gut erfordert werden; als da sind 1) daß es aus freyem ungezwungenen Willen geliehen seye. 2) Daß das gestracke rechte Eigenthum bey dem Lehn-Herrn bleibe. 3) Daß dem Lehn-Mann das nießliche Eigenthum oder Gebrauch desselben übergeben werde. 4) Daß die Lehns-Gerechtigkeit auf unbeweglichen Gütern oder Gerechtigkeiten, die denselben vergleicht werden, bestehe. 5) Daß solches Lehn ewiglich auf alle männliche Erben absteigender Linie gehe, und bey derselben für und für bleibe. 6) Daß der Lehn-Mann solch Lehn mit seinem selbst eigenen Leib verdiene. 7) Daß solches Lehn frey, umsonst, aus lauter Gnad, und gar nicht Gelds wegen, durch den Lehn-Herrn geliehen werde. De his septem requisitis vid. Dom. Francisc. Curtium, in t. p. sui tractatus feudalis, sub titulo, quod sit. feudum, fol. 5. col. 2. Ubi de omnibus & singulis plane & eleganter differit.

Feudum vetus, ist ein Lehn, welches durch die Succession und Nachfolge auf einen gebracht wird, sonst **Stamm-Lehn** oder **Alt-Lehn** genannt, als da ist: **Feudum paternum avitum** &c. darvon oben gedacht.

Feudum Urbanum, das Bürger-Lehn.

Feudi aquisitionis, die Erlangung oder Erwerbung des Lehns.

Feudi alienatio, die Veräußerung des Lehns.

Feudi amissio, die Verlierung des Lehns.

Feudi renovatio, die Verneuerung des Lehns, die Lehns-Muthung.

Feudi revocatio, die Einziehung oder Widerrufung des Lehns.

Feuer-Folge ist, da an theils Orten die Untertanen gehalten seyn, denen mit Brand heimgesuchten Benachbarten mit dienlichen Instrumenten zu Hülffe zukommen, wovon hin und wieder die Landes-Ordnung zu lesen. Dierher. in thesaur. contin. Befold. voce Folg.

Fictio, eine Erdichtung, ist in Jure, wann etwas vorgestellet wird, als wann es wahr wäre, da es doch nicht ist, arg. L. fin. ita ff. de opt. lib. als 3. E. es werden die noch in Mutterleib liegende Kinder für schon geboren angesehen, so oft von dem Nutzen und Vortheil die Rede ist L. 7. & 26. ff. de Stat. hom. Also wird in fin. pr. Instit. de Excusat. Tut. gesagt, daß diejenige Söhne als noch lebend angesehen werden, welche für das Vaterland streitend, um ihr Leben gekommen.

Fictio, die Annehmung des Falschen, statt des Wahren, auf Einrathen der Billigkeit, arg. L. si ita, ff. de oper. libertor.

Fictio brevis manus, ist, wann die Tradition aus einer andern Ursach geschehen ist, nachmals aber fingirt wird, als ob sie bey gegenwärtigen Handel vorgegangen seye.

Fictio Legis Corneliae, ist, wann die Gefangenschaft des Vatters seine väterliche Gewalt suspendiret, und der Vatter nicht wieder frey geworden, und diß sein Vatter-Recht wieder hat beleben können, sondern in der Gefangenschaft gestorben ist, wurde besagte Suspension als einige völlige Aufhebung des väterlichen Gewalts angesehen, mithin der Sohn, schon von Zeit an solcher Suspension, für vollmächtig gehalten. §. ult. Inst. quibus non est permiff. fac. test. L. 12. ff. qui test. fac. poss. L. 6. §. ult. de tut.

Fictio localis, ist, wann etwas von einem gewissen Ort gesagt wird, was einem andern Ort zu attribuiren ist. L. 18. ff. de legat. L. 3. L. 12. §. 38. ff. de instruct. vel instrument. legat.

Fictio negativa, ist, wann fingirt wird, als ob etwas nicht sey, das doch ist, als in §. 8. Inst. de action.

action. L. 1. §. f. ff. de bonor. possess. contr. tabul. §. 1. Inst. verb. quasi eo mortuo, quib. mod. Jus patr. potestat. solvit.

Fictio personalis ist, wann einer gewissen Person zugeeignet wird, was einer andern zukommt. L. 1. §. 12. ff. de vi & vi armat.

Fictio positiva ist, wann etwas fingirt, und als wahr gesagt wird, das niemahls gewesen ist, noch jetzt ist. Exempel sind in L. 4. §. f. ff. de fid. tutel. L. 1. de magistrat. convent. L. 7. 26. ff. de statu hom. §. 5. J. de adopt. §. 4. Inst. de action. Wird auch sonst fictio affirmativa oder inductiva genennet.

Fictio realis ist, wann einer gewissen Sach, was zugeeignet wird, was einer andern Sach zugehöret. §. 45. Inst. de rer. divis.

Fictio temporalis ist, was von einer gewissen Zeit gesagt wird, daß zu einer andern Zeit geschieht. §. 5. Inst. quibus mod. jus patr. pot. solv. L. 18. ff. de capt. & postlim. revers.

Fictio translativa ist, wann nichts neues fingirt wird, sondern das, was bey einem ist, auf das andere transferirt wird, nemlich 1) von einer Person auf die andere, in L. 2. §. 12. ff. de vi & vi armat. L. f. C. de impub. & alior. substitut. pr. Inst. quib. non est permillum, testam. facere. 2) von einer Sach auf die andere, L. 2. C. de donat. L. 51. ff. de acquir. vel amitt. possess. L. 18. §. 3. eod. §. f. Inst. de servit. 3) von einem Ort auf den andern, als wann der Abwesende für gegenwärtig & V. V. gehalten wird; 4) von einer Zeit auf die andere. L. 12. §. 1. L. 16. ff. de capt. & postlim. revers. L. 10. §. 1. L. 11. §. 1. eod. L. f. C. de Sct. Maced. L. 135. ff. de Reg. Jur. L. 131. eod.

Fide dignus, a, um, glaubwürdig.

Fideicommissaria hæreditas, ist eine Erbschaft, die einem durch einen letzten Willen anvertrauet wird, daß er sie einem andern ausantworten soll.

Fideicommissaria libertas, die Freyheit, so auf Bitte durch einen andern gegeben wird.

Fideicommissarius ist, deme von dem Erben eine anvertraute Erbschaft ausgeantwortet worden.

Fideicommissum, ein Fideicommiss, ist eine Erbschaft, welche der Erb entweder ganz, oder zum Theil, einem andern ausantworten, in einem Testament, oder andern letzten Willen, gebetten wird. t. de leg. & Fideic. & ad Sct. Trebell. t. C. de Fideic. t. Inst. de Fideic. hæred. Richter. Dec. 61. n. 4.

Fideicommissum familiae, ist eine Disposition, da dem Erben, zur Erhaltung der Familie und des Geschlechts, etwas mit dem Beding vermachet wird, daß es allezeit bey der Familie bleiben, und niemahl veräußert werden solle Germanicè, Stamm-Güter. L. 32. §. f. L. 69. §. 3. ff. de Leg. 2. L. 114. §. 14. 15. de Legat. 1.

Fideicommissum particulare, s. singulare ist, wann ein einziger Theil, welchen der geschriebene Erb einem andern liefern soll, vermachet wird. L. 33. C. de SS. Eccles. L. ult. C. de bon. quæ lib.

Fideicommissum universale ist, wann die ganze Erbschaft gebetten wird, einem andern zuzustellen.

Fidejubere, fidejubiren, Bürgschaft leisten, Bürge werden, für einen gut seyn, oder sagen.

Fidejussio, die Bürgschaft, ist eine Verheißung, wodurch einer für eines andern Schuld seinen Glauben bey dem Glaubiger einleget, oder für einen Schuldner gut saget, damit er desto besser versichert sey, doch so, daß der Principal-Schuldner annoch obligat bleibet. L. 1. §. 8. de O. & A. pr. J. & L. 5. C. de fidejuss. und dieser wird ein Bürg genennet. L. 1. §. 8. ff. de O. & A. pr. Inst. de Fidejuss.

Fidejussor, ein Bürge, so vor einen andern gut saget, und sich verschreibt, wofern der Principal-Schuldner in Bezahlung der Schulden säumig, für ihn zu zahlen. t. Inst. ff. & C. de fidejuss. L. 1. §. Verbis. ff. de obligat. & Action. Es kommen aber in denen Rechten

ten

ten den Bürgen diese Freheiten und Ausflüchte zu statten: 1) Benefic. ordinis, sive excussionis. 2) Benefic. divisionis. 3) Benefic. cedendarum actionum. 4) Benefic. action. mandati. Davon an ihrem Ort zu sehen.

Fidejussores extrajudiciales, die auffer gerichtl. Bürgen, werden auffer Gericht constituiret, und ereignen sich insgemein bey Contracten, und geschiehet solche ihre Bürgschaft meistens in Schrifften. vid. Coler in proc. Exec. p. 1. c. 10 n. 253.

Fidejussores indemnitatis sind, welche mit der Condition, und auf den Fall, da der Creditor seine Schuld entweder gar nicht, oder doch nicht ganz, von dem Principal-Schuldner erhalten kan, sich das, was er mangelt, zu zahlen sich verbunden. L. 32. de V. S. L. fin. pr. de reb. cred. L. 116. de V. O. L. 6. pr. de novat. L. 21. de solut. L. 45. §. 1. de Jur. fisc. L. 2. C. pe fidej. Tut. Hering. c. 4. n. 61. Hopp. d. l. Lauterb. disp. de Fidejuss. indemn.

Fidejussores judiciales, die Gerichtliche, welche sonst eigentlich fidejussio genannt wird, ist, wodurch dem Gegentheil dergestalt cavirt wird, daß er, es sey causa civilis, oder criminalis in lite, durch geschickte Bürgen sicher gesetzt werde. L. 1. 4. de Custod. reor. L. 2. 3. 4. qui satis d. cog.

Fidejussor necessarius, ein nothwendiger Bürg, wird genennet, welcher entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder Obrigkeitlichem Befehl zur Bürgschaft-Leistung gehalten wird. Welches doch nicht in einem absoluten Zwang bestehet, sondern in der Maaß und Absehen, wo der Principal andern Schaden und Beschwehrlichkeiten vermeiden will. L. 7. §. 1. L. 8. §. 4. qui satis d. cog. Exempla vid. in L. 13. pr. de usufr. L. 7. de damn. infect. L. 4. C. de prec. imp. offer. Mev. p. 3. decis. 238.

Fidejussores principales, die des Haupt-Schuldners Obligation auf sich nehmen. L. 27. §. 2. & 4. de fidej.

Fidejussor simplex, ein gemeiner Bürg, welcher platterdings das, was der Principal schuldig ist, auf sich nimmt, und sich dafür obligat machet.

Fidejussor succedaneus, der Rück-Bürge, der sich vor einen andern Bürgen verbündlich gemacht, L. 8. §. f. & L. 27. §. f. de fidejuss. Lauterb. de indemnit. fidejuss. §. 31. Comp. t. ff. de fidejuss. p. m. 632. und an welchen der Creditor, wann der Bürge vom Vermögen kommt, seinen Regrels nehmen kan. L. 8. §. f. de fidej. Gail. 2. O. 27. n. 13. Hering. de fidej. c. 4 n. 48. seq. Hopp. ad §. 1. Inst. de fidej. Etliche nehmen den Rück-Bürgen für denjenigen, welcher sich in gratiam fidejussoris dergestalt verschreibet, daß, wosferne der Bürge von dem Creditore angegriffen, und von dem Debitore, was er für ihn bezahlet, nicht erhalten würde, er denselben Schadloß halten wolle. vid. Hopp. ad §. 1. Inst. de fidejuss.

Fidejussor voluntarius, ein freywilliger Bürg, der aus beeden Theilen freyen Willen gegeben und admittirt worden. L. 7. §. 1. L. 10. §. 1. qui satis d. cog.

Fidelitatis juramentum, der Lehns-Eyd, Lehns-Pflicht, da der Vasall dem Lehns-Herrn schwöret, treu und hold zu seyn, des selben Bestes zu suchen, seinen Schaden zu verhüten, auch in Rath und That nicht zu seyn, darinn wider den Lehn-Herrn gehandelt, gethan oder gerathen werden möchte, und in Summa, alles zu thun und zu leisten, worzu ein getreuer Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn verpflichtet und verbunden ist.

Fides, der Glaube, die Treue.

Fides bona, ist ein gutes Gewissen, oder rechtmäßige Meynung, da ich dafür halte, die Sache gehöre mir zu; oder ist solcher eine Unwissenheit, dessen, daß wir die Sache unrechtmäßig besitzen.

Fides Christiana, der Christliche Glaub.

Fides instrumentorum, der Glaube und Beweis der Schrifften.

Fides mala, ist nichts anders, als die Wissenschaft, daß die Sach einem andern zugehöre.

Fidem emtori habere, dem Käufer borgen. §. venditæ Inst. de R. D. L. 19. ff. de contr. emt.

Fidiculæ, die Folterseil, so die Scherfrichter in der Tortur gebrauchen.

Fiduciaria hæreditas, ist eben so viel, als fideicommissaria hæreditas.

Fiduciaria tutela, vid. tutela fiduciaria.

Figere, figiren, hefften, anhefften, stecken.

Figmentum, ein erdicht Ding, ein Gedicht.

Purum figmentum, ein pur lauter Gedicht.

Figura, eine Figur, Form, Gestalt.

Filia, eine Tochter.

Filiale, ein Filial, wird genennet, wann zwey oder mehr Kirchen vereiniget werden, oder eine der andern einverleibt, und dieses mit Auctorität des Obern; alsdann hat oder genießt die Filia, oder die Neben-Kirchen, die Freyheit der Haupt-Kirchen; daher sagt man: das Filial gehört zu der rechten Pfarr-Kirchen. Menoch. 2. arbitrar. cent. 1. cal. 65. n. 8. Kell. de offic. juridico p. Lib. 2. c. 11. fol. 282. Gail. P. 2. Obs. 61. n. 11. 12.

Filius, der Sohn. L. 6. ff. de his, qui sui vel alieni juris.

Filius adulterinus, ein Sohn, der im Ehebruch erzeuget worden ist.

Filiusfamilias, ein Haus-Sohn, eines Hausvatters Sohn, der aus rechtmässiger Ehe erzeuget, und in des Vatters Gewalt ist. L. si. ff. de his, qui sui sunt vel alieni jur.

Filius illegitimus, ein unehlicher Sohn, der ausser der rechtmässigen Ehe erzeuget ist.

Filius incestuosus, ein Sohn, der aus Blutschand ist erzeuget worden.

Filius legitimus, ein legitimirter Sohn, der durch ein Fürstl. Rescript, oder von einem Comite Palatino, ehrlich gemacht worden ist.

Filius legitimus, ein ehlicher Sohn, so in der Ehe erzeuget ist.

Filius s. Filia naturalis, ein unehlicher Sohn, oder Tochter, ein Leib-Kind, so ausser der Ehe von zwey ledigen Personen geboren wird.

Finalis, finale, das End, zum End gehörig.

Fines, die Grenzen, sind die äusserste Theile der Orter, so aneinander liegen, und zweyer Herren Länder und Güter voneinander scheiden, und also einem jeden das Seinige anweisen. L. 18. §. si venditorem. 2. in fin. & §. 3. ff. de acquir. poss. L. 2. §. Cum Stichum, ff. pro emtor. Hieronym. de Monte, de finibus regund. Oder sie sind Zeichen und sichtbare Gemercke, dadurch die Landschaften und liegende Güter erkenntlich und ordentlich voneinander unterschieden werden. L. 2. in princ. ff. de term. mot. c. forens. de V. signif. de Monte c. l. c. 15. n. 2.

Fines Imperii, die Grenzen Märcken.

Fines privati, die Feld-Grenzen, Flur-Termin.

Fines publici, die Land- und Amt-Grenzen.

Fines regundi, die Grenzen, so zu unterscheiden seynd.

Fines, das Ende, die End-Ursach, der Zweck.

Finitimus, der Nachbar. c. per tuos X. de sentent. excommun.

Finitis feriis, nach geendigten Ferien, oder Feiertagen.

Finium regundorum actio, ist eine Klage, welche unter denen Platz hat, die aneinander stossende Aecker haben, dazu, daß die Grenzen richtig unterschieden und declarirt, auch der Schade, der jemand durch Confundierung der Grenzen zugesügt worden, ersetzt werde.

ad Firmam concedere verpachten, um einen jährlichen gewissen Zins hinlassen.

ad Firmam contractus, heist bey den Canonisten der Mieth-Contract. c. 8. x. de decimis. Cap. f. x. ne prætor vices suas, c. 9. x. de locat.

Fiscales causæ, werden heut zu Tag genennet diejenigen Sachen, so der Reichs-Fiscal

Nahmens des Reichs; Fiscus, an der Cammer prosequirt.

Fiscales extraordinariae, die Sachen, so die Reichs-Collecten und dergleichen angehen.

Fiscales ordinariae, sind die Sachen, so den gebrochenen Landes-Frieden, die Exception und dergleichen betreffen.

Fiscalia bona, siehe bona fiscalia.

Fiscalis, der Fiscal, welcher die Straffen einfordert. Item wird ein peinlicher Fiscal genennet, der einen wegen eines Lasters, anstatt des Fürsten, oder Amts, peinlich anlaget, entweder gar auf den Tod, oder zu einer grossen Geld-Busse. Ingleichen wird derjenige also genennet, welcher einer Obrigkeit Interesse wahrnimmt, und dasselbe zu erhalten und zu vermehren trachtet.

Fiscal-Gerechtigkeit / ist ein Recht, vermög dessen ein Regent alle Geld-Straffen, wie auch Herren- und Erblose Güter und Schätze einnimmet, und sich dieselben zueignet.

Fiscalische Knechte / siehe, Kammer-Knechte.

Fiscalis Caesareus. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs; General-Fiscal.

Fisci Advocatus. Suche, Advocatus fisci.

Fisci Procurator, ist, der die Procurator-Stelle bey dem Fisco vertritt.

Fiscus, der Fürsten-Schatz, der gemeine Seckel, das Einkommen der hohen Obrigkeit.

It. das Amt. A parte fisci, auf Seiten des Amts. Bey den Römern wurde unter diesem Wort fürnehmlich die Kayserl. Rent- und Schatz-Cammer (und unter solcher so wohl der Kayserle eigenes Vermögen, als auch die Güter, so von der Republic dahin gegeben worden) verstanden, so ferne selbiger von der allgemeinen Rent-Cammer der Republic etwas abgesondert gewesen. vid. Lexicon Jur. Schardii h. voc.

Fiscus pauperum, der Armen-Seckel, wird an dem Kayserl. Cammer-Gericht genennet, worein dasjenige Straff-Geld, welches den Armen zu guten angeordnet ist, kommet. Ruland. de commiss. p. 1. Lib. 5. cap. 7. num. 10.

fol. 311. Darein müssen auch öftters Straffe bezahlen die Procuratores, die einen Excess oder Defect. in ihrem Amt zu Schulden kommen lassen. Ruland. d. l. 5. c. 13. n. 4 fol. 321. Aus diesem Armen-Seckel wird denen Armen Geld vorgestreckt, die nöthigen Unkosten daraus bezahlt, auch dann und wann was zu ihrem Unterhalt hergegeben; doch müssen sie solche wieder ersetzen, wann sie zu besserem Vermögen kommen, oder ihr Recht erhalten.

Fistula, eine Wasser-Röhre, Canal, dadurch das Wasser geleitet wird. L. 47. & 49. ff. de contrah. emtion. L. 38. §. f. ff. de act. emt. L. 17. ff. de servit. urban. præd.

Fixus, a, um, angehefft, beständig; Locus fixus, ein beständiger Ort oder Stelle.

Flagellare, flagelliren, geißeln, peitschen.

Flagellare anonam, Eheurung durch Einsperung und Aufhebung der Victualien verursachen. L. 6 ff. de extraord. criminibus.

Flagitare, eine Person hefftig um den Bey-schlaß sollicitiren. L. nunquam. ff. de privat. delict.

Flagitium, eine üble That, Schelmen-Stück, Schande.

Flagrans crimen, wird genennet, wann einer auf frischer That ergriffen wird. L. un. C. de rapt. virgin.

In flagranti crimine deprehensus est, er ist auf frischer That ergriffen worden.

Flamines, waren alte Römische Priester von grossem Ansehen.

Flos, floris, die Blume, Blüth. Auch wird dieses Wort gebraucht, wenn ein Ding vor andern wohl und in gutem Zustande stehet, so man sagt von Schulen, Academien, 2c. also, es stehet solches in gutem Flor.

Flucht-Sal / im Sächs. Lehen-Recht art. 58. wird das Wort Fluchtsal, das ist, Erstattung, seiner Flucht, gelesen. Wehner. in verb. Ursal. Fluchtsalen was gewesen, siehe alt Röm. Lehen-Recht. p. 30. & p. 108. allwo zu finden ist, Fluchtsal heisset das, was des Mann leihet

leihet in Zweifel seines Lebens, und im Siechthum, und so er das Land raumen will, und thut das in der Weise ob er geneset, oder wieder käme, daß er sein Gut wieder haben will.

Die Glossa Landr. ad art. 44. ita habet: Fluchtsal ist also viel, als da einer einem andern etwas auf die Flucht auflasset oder verkauft, also daß jener ihm entweder das Geld erstattet, darum er es ihm auflasset, oder den Dienst, den er ihm gethan hat um seiner Flucht willen, daß er es ihm also flüchtl. erstattet. Und wer also sein Gut leihet, oder läßt, der leihet es wider Gott und Recht, und wider seine Treue (wenn er seinem Herren pflichtig ist, treu und hold zu seyn) und er leihet nicht, daß sein ist, oder eines andern nach seinem Tode, wann er es ihm selber bey seinem Leben entfernen will. d. art. 58. im Sächsischen Lehen- Recht, ibique Glossa.

Flur, Marckung, und Lager, Bücher / werden genennet, in welchen alle Häuser, Güter, Aecker, Wiesen, Gärten, Hopffen, und Weinberge, Teiche, Gehölze und dergleichen mehr, so bey einer jeden Stadt, Dorff und Hof, auch dessen Flur und Feldmarck sich befinden, ordentlich nach der Lage, und an wem sie stossen, wie sie verreinnet, und versteinet, auch wem ein jedes lehnnet und was es Zins giebet, verzeichnet und beschrieben werden. Juxta L. 4. prin. ff. de Censib. Wehner obs. pract. obs. Lit. B. voc. Bücher. n. 23. Befold. in Thesaur. pract. voc. Lager, Bücher. p. 526. Naurath. de rationar. pag. 259. & 260. Wie solche einzurichten lehret, der Herr von Seckendorff in den addit. des Teutschen Fürsten-Staats. p. m. 45. & seq. und aus demselben Fritschius in seinem Tract. vom Flur- Recht. cap. 4. & 5. per tot. & in tract. de jure Pagorum Germaniae cap. 18. Von dem Beweißthum, welchen die Flur- und Lager-Bücher machen. vid. Klock Conf. 27. n. 36. & Conf. 50. num. 118. Diether in orb. nov. literar. voc. Lager, Bücher & Flur- Recht.

Flumen, der Fluß, Wasser, Fluß, fließend Wasser, ist, welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Ursprung hat, von dem es sich erhebt, und abwärts in seinen natürlichen Graben laufft, bis es entweder für sich selbst, oder mit andern Wassern in das Meer geführet wird. Varr. lib. 4. de ling. lat.

Flumen perenne, ein immerwährender Fluß oder Bach, ist derjenige, welcher Sommer und Winter fließet.

Flumen privatum, ein eigen Privat-Wasser wird genannt, das nicht allezeit fließt, sondern zu Zeiten, und gewöhnlich im Sommer ersickend bleibt, und auf einem Privat-Grund seinen Ursprung und Lauff hat. L. 1. §. fluminum. & L. quo minus. ff. de fluminib. Barthol. ibi in 2. quaestio. Ripa col. 1. Alex. Conf. 194. lic. 2. fol. 137. Decius. conf. 244. num. 4. Socin. Jun. Conf. 28. num. 10. lib. 4. Roland. à Valle conf. 97. lib. 3.

Flumen publicum, ein öffentlich gemeiner Fluß, ein lebendig Wasser, so einen stetswährenden Lauff hat, ob es schon nicht Schiffreich ist. Desgleichen, der auf gemeinen Boden entspringt und fließet, und männiglich zu gebrauchen freigelassen ist. Von den Flum. publico siehe Frider. Mindan. de mand. jud. lib. 2. cap. 36. n. 4. Wesenbec. Conf. 34. n. 26. it. conf. 197. n. 2. & in Paratit. ff. de flum. n. 13.

Flumen torrens, ein Selten-Fluß, ist ein solcher Fluß, der nur im Winter, und in Wasser-Güssen laufft und fließet, im Sommer aber verseiget und austrucknet. L. 1. & 2. ff. de flum. & in L. in summa §. p. ff. de aqu. plu. arcend.

Flurstein / siehe Marckstein.

Focaria, die Küchen-Magd, Küchen-Kaz. Ingleichen der Soldaten Concubinen, L. 2. C. de donat. inter vir. & ux.

Focarius, der Hauf-Knecht, der des Heerds oder des Feuers abwartet, L. 1. §. caupon. ff. nautae caupon. stabul.

Focus, eine Feuerstätt, Heerd.

Focus & ignis, Feuer und Rauch, welches gehalten wird, allwo jemand wohnet.

Fodina, heissen Orter, woraus man etwas gräbet, capit. cler. 22. distinct. als argentifodina, credifodina, &c. Silber / Kreyden / Minen.

Fodrum, das Pferd / Futter und Mahl, Soldaten / Proviant. III. Feud. 1.

Fœderati, die fœderirten, oder welche eine Allianz miteinander geschlossen haben.

Fœdus eine Allianz, Bündnuß, ist ein öffentlicher Vertrag zwischen dem Kayser und denen Reichs / Ständen unter sich, oder mit auswärtigen Fürsten und Staaten, wegen der einander zu leistenden Hülff oder sonst einer andern Sach.

Fœdus clientelare, die Schutz / und Schirms / Berechtigung, sonst protectio, advocatia genannt, ist nichts anders, als eine Berechtigung, diejenigen, welche sich in unsern Schutz begeben, so wohl ihrer Person, als Güter wegen, wider unbillige Gewalt und Unrecht zu schützen, und davor insgemein eine Erkänntnis von dem Clienten einzunehmen.

Fœdus defensivum, welches geschlossen wird einander Hülff zu leisten, im Fall einer von den Paciscenien angegriffen wird. Knipschild. de Nobil. L. 3. c. 14. n. 34. seq.

Fœdus æquale, da einer so viel z. E. an Mannschafft zu contribuiren verspricht, als der andere.

Fœdus inæquale, da der eine z. E. 50000. Mann, der andere 10000. hergiebt, oder da die Conditiones sonst auf beeden Theilen einander ungleich sind.

Fœdus offensivum, welches geschlossen wird mit gesamter Hand den dritten anzugreifen.

Fœdus particulare, welches nur einen einigen Stand und deren Landschaften anbetrifft.

Fœdus perpetuum, welches auf ewig (politice scilicet) geschlossen wird.

Fœdus temporarium, das auf eine gewisse Zeit geschlossen wird.

Fœdus universale, das mit des Kayfers und aller Stände Consens und Approbation, Mahmens des gesammten Reichs geschlossen wird.

Fœnus der Eintrag, Bucher.

Fœnus Nauticum, so auch pecunia trajectitia, oder ein über das Meer zuführendes Geld heisset, ist ein geliehenes Geld, so auf des Creditoris Gefahr über das Meer verführet wird. L. 1 ff. L. 1. C. h. t. mit diesem Beding, daß wann die Waar, so man überführet, umkommt, dem Vorlehenden nichts wieder darff bezahlt werden, kommet sie aber sicher an den destinirten Ort, so muß alsdann das Capital mit dem bedungenen Augmento oder Zinsen wieder gegeben werden. Vid. Stypmann. de jure marit. part. 4. c. 2. C. tit. ff. de nau. locii. Welche deswegen von der Oblivierung der gemeinen Zinsen so lang befreyet sind, biß die Gefahr aufhöret, alsdann treten die gemeine ordentliche Zinsen an derselben statt. L. 1. L. 2. C. h. t.

Fœnus terrestre, ist eine Erwerbung, so man mit dem Gelde machet, welches der Glaubiger wegen übernommener Gefahr seines durch gefährliche und unsichere Orter führenden Geldes bekommt. Arg. L. 5. de nau. fœn. L. 26. §. in trajectitiis C. de usur. Brunn. in L. 2. C. h. t. Wesenb. ad tit. ff. de nau. fœn. th. ult.

Fœtus animalium, die Frucht der Thiere.

Folium, ein Blat, it. wird gesagt in folio, das ist, in groß Papier. Stultus in folio, ein großer Narr.

Follis, ein Geld / Saek, Beutel, L. 82. ff. de condit. & demonst.

In folle reliqua offerre, unausgemacht, unbesrechnet, confus, die restirende Schuld offeriren.

Foraneus, ein Frembder, officialis foraneus, ein Gerichts / Bedienter.

Forensis, was zum Gericht gehöret. it. ein auswärtiger.

For-

Forbannitas, wurde bey denen alten Teutschen der flüchtige Missethäter und Strassenräuber genennet, der Vogelfrey erklärt, und in Bann gethan worden.

Fracht-Briefe, sind Briefe, welche denen Fuhrleuten oder Schiffen über die geladene Güter gegeben werden.

Forensis iudex, der weltliche Richter. C. si Clericus de foro compet. in 6to.

Foresta die Orter, wo sich das Wild aufhält, oder eingeschlossen ist, Thiergärten, Gloss. in cap. delicti x. de donat. it. wo man das Jagd-Recht hat.

Forensis, weltlich, das zu Rechts-Sachen gehört.

Forestale jus, die Förstl. Obrigkeiten, welche die Fürsten, Krafft der Land-Fürstl. Obrigkeit, in denen Wäldern exerciren, und bestehet in dem Wildbahn, und dem Forst-Recht. Unter dem Wort Wildbahn, wird allein die Jagd-Gerechtigkeit oder Gerechtsame verstanden, die Forst aber und die forstliche Obrigkeit begreifen nicht allein das Jagen, sondern auch andere dem Weidwerk und Waldungen anhangende Rechte, als Forstliche Gebot und Verbot, Forst- und Holz-Ordnung, Bestellung der Huthen, und die Unterthanen mit forstl. Dienstarbeiten zu belegen, Ahnungen der Häger, Aufstockung junger Hunde, die Beholz-Bannen, Wild-Häger zu schlagen, Ackerich und Waldages-Gerechtigkeit, Fischen, Vogelwaid, die Wildpret-Schützen beyzufahren und abzustraffen, Waldfrevel und andere Rügungen aufzulegen, Waiden zu beschlagen, und was dergleichen mehr ist. Daher auch der Unterscheid zwischen den Forst- und Jagd-Steinen zu erkennen, und in acht zu nehmen ist.

Forma, eine Form, Gestalt, das Wesen eines Dings.

Formalia, die formalien, welche also genennet werden, wann die Umstände eines Dings recht bey einem Proceß in acht genommen, und diß und jenes geschehen muß, als da ist in Appellationibus, und Leuterungen, und Arresten,

z. E. daß ordentlich appellirt worden, zc. It. werden auch formalien genennet, die Worte oder Inhalt eines Dinges.

Formalia appellationis, sind diese Dinge oder Solennitäten, dadurch die Form der Appellation bestehet, nemlich, daß von Sachen oder Urtheilen, davon es erlaubt ist, auf rechte Weise und Art, auch zu rechter Zeit appellirt, und die Appellation darauf anhängig gemacht worden seye. Dann zuvor und ehe von dem Appellations-Richter die Haupt-Sach angenommen wird, müssen die formalia appellationis justificiret, d. i. ausgeführt und richtig gemacht werden. Zu den Appellations-Formalien aber gehöret erstlich, daß solche geschehe gradatim. Gail. 1. obs. 119. n. 2. das ist, von dem Unter- zu dem Nachstnachsfolgenden oder Ober-Richter, hernachgehends wird hauptsächlich requirirt, daß zwischen dem Unter- und Ober-Richter kein Mittler sey. 2.) Der solenne Modus zu appelliren, welcher zweyerley, als daß solcher entweder Münd- oder Schriftlich geschehen. L. 5. §. f. de Appellat. 3.) Daß die Solennia, wie es insgemein genennet, observirt werden, welche hinten unter dem Wort Solennia appellationis zu finden.

Formalia appellationis justificare, ist nichts anders, als darthun und beweisen, daß die formalien iust seyen, das ist, daß sie also seyn observirt worden, gleichwie es die Rechte und die Geseze vorschreiben.

Format, wird gesagt von Büchern, ob sie groß oder klein sind.

Formalis Usus fructus, die vollständige Frucht-nießung, der nießliche Gebrauch, Nutznießung, bedeutet ein von der Proprietät gang separirt- und unterschiedenes Recht, und weil es eine von der Proprietät separirte Form hat, wird er formalis genarnt. Und wo nun in denen Legibus indefiniè des Ususfructus gedacht wird, so ist der formalis zu verstehen.

Formula, eine Form, Formular, die Weise, Gestalt und Manier, wie man ein Ding darnach machen oder handeln soll.

Fornicarii, heißen in L. 17. §. fiscus de ulur. diejenige Handwerker und Krämer, welche Läden von dem Fiscal unter denen Schwibbögen gemiethet haben.

Fornicatio, die Hurerey.

Fornicatio, ist ein unerlaubter Bey Schlaf eines ledigen Mannsbilds mit einer sich öffentlich prostituirenden Weibs-Person, wurde von den Römern nicht gestrafft. L. 13. §. 2. ff. L. 22. & 29. C. ad L. Jul. de Adult.

Fornicator, der Knecht, so den Bad-Ofen und Camin heizet und versiehet, L. 27. §. 5. ff. ad L. Aquil. L. 13. & 14. ff. de instruct. legat.

Forst / Bann / bestehet in Holz / Nuzungen und in der Flöße, welche eine hohe Obrigkeit in ihrem Lande genießet, Krafft dessen dieselbe Wald-Ordnungen aufrichten, und die Unterthanen mit dem Gebrauch ihrer Hölzer daran verbinden kan.

Forst-Stein sind, welche den Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden.

Fortuitus casus, suche, Casus fortuitus.

Forum, heißet eigentlich ein Markt-Platz, weil man aber vor Zeiten zu Rom und andern Orten das Gerichte auf dem Markte und unter freyen Himmel hegte, so bedeutet es hernach das Gericht. Dergleichen Gericht-Plätze waren zu Rom drey, Romanum, Julium und Augustinum. Pitiscus. l. 811.

Forum competens, ein rechtmässig, bequem, ordentlich Gerichte, vor welchem einer zu erscheinen oder zu stehen schuldig ist.

Forum contractus, wird genennet, der Ort, allwo die handelnde Theile aus einem Contract oder quasi-Contract sich verbunden gemacht, etwas gewisses zu geben oder zu thun. L. 19. §. 2. ff. de Judiciis. Wann aber die Bezahlung an einem andern Ort bleibet, als wo der Contract geschlossen worden, so wird dieser Ort, Locus Contractus. L. Contraxisse 21. ff. de Obligat. & Action. Wann der Contract schriftlich geschehen, ist diß For. Contr. wo die Schrift gemacht worden. L. 17. C. de fid. Instrum. Wann durch ei-

nen Brief der Handel getroffen, so wird diß der Locus contractus geheissen, wo der eine die Brief empfangen und approbirt oder genehm gehalten hat. L. 55. ff. de O. & Act.

Fori declinatoria exceptio, suche oben Exceptio fori declinatoria.

Forum domicilii, wird genennet der Ort, wo einer wohnet, und Willens ist, daselbst Lebenslang zu verbleiben. Struv. Jurisp. L. 4. Tit. 5. §. es wäre dann, daß er wegberuffen würde. Brunn. ad L. 7. C. de incol. n. 4.

Forum delicti ist, wo das Verbrechen begangen worden. In schwehren / wo es angefangen und vollendet worden. L. 1. C. ubi de crim. Brun. Proc. Inquisit. c. 3. num. 14. In schlechten Verbrechen, wo es vollbracht worden.

Forum deprehensionis ist, wo ein Delinquent gefangen wird. Carpzov. qu. 110. n. 69. L. 1. C. ubi de crimin. Struv. Exerc. 9. th. 45. nach dem Römischen Recht mußten sie ausgeliefert werden, nehmlich dahin, wo sie das Verbrechen begangen haben. L. 7. §. fin. ff. de Accus. L. 28. §. 15. ff. de Poen. heut zu Tag geschieht es nur aus Höflichkeit. Carpzov. qu. 10. n. 54.

Forum decliniren, vom Gericht abweichen, und daselbst nicht stehen wollen.

Forum incompetens, ein Gericht, dessen Zwang einer nicht unterworfen, und daselbst zu erscheinen und zustehen nicht schuldig ist.

Forum originis, ist, wo der Vatter zur Zeit der ehrlichen Geburt, ein ordentlicher Bürger gewesen oder gewohnet. L. 6. pr. ff. ad municip. ohngeachtet er vielleicht ungefehr anderswo gebohren worden. Carpz. Dec. 1. welches auch heut zu Tage also observirt wird, biß sich jemand eine gewisse Bewohnung selbst bestimmet. Brunn. ad L. 33. ff. ad Municip. in fin. & ad L. 5. ff. d. t. n. 4. Struv. Ex. 9. th. 19.

Forum rei sitæ, ist, wo einer mit allen Realactionen kan belanget werden, ohngeachtet er daselbst seine Bewohnung nicht hat. L. fin. C. ubi

- C. ubi in rem act. welche auch von actionibus mixtis, Interdictis, in rem scriptis kan gesagt werden. L. 9. §. 8. ff. quod met. caus. Struv. Exerc. 9. thel 49. seqq. wird auch das Priv. Personæ nicht attendiret. Gail. L. 1. O. 37. num. 4.
- Foro cedere, ein Falliment machen, banqueroute machen.
- Fortalitiū jus, das Recht eine Vestung zu bauen, ist ein Regale, so allein dem Landsfürsten, oder dem, der die Jura Majestatica hat, zusteht; Im Teutschen Reich kommet es denen Ständen, Krafft der hohen Landes-Obrigkeit oder Superiorität zu, und können sie solches auch ohne des Kayfers ausdrückl. Erlaubnus zur Defension ihres Landes gebrauchen. Limnæus de jur. Publ. Lib. 3. c. 3.
- Fortalitiū, eine Vestung, ist ein fortificirter und zur Abtreibung des Feindes, auch zur Sicherheit des Landes verwahrter und befestigter Ort, es sey gleich ein Schloß oder Stadt.
- Fortuna, heist so wohl gutes als böses Glück, wann es aber allein gesehet wird, bedeutets einen unerhofften guten Ausgang einer Sache, es wird auch für das Vermögen geseht in L. 40. §. 1. ff. de statu liber.
- Fortius, noch viel mehr, desio mehr. L. 2. in f. ff. n. quis eum L. pen. ff. si quis caut.
- Forum fori, das weltliche Gericht.
- Fossatum, das mit Wällen und Gräben umgeben, oder ein Schloß.
- Fractores pacis publicæ, die Landfrieden-Brecher, die den Landfrieden stöhren.
- Francia, eine Lanze, Spieß. L. 3. §. armis. ff. de vi & vi armata.
- Frater adoptivus, ein Bruder, der durch Aufnahme an Kindes-statt von unserm Vatter, gleichsam unser Bruder worden ist. L. 3. ff. unde cognat.
- Frater consanguineus, ein halb-Bruder, vom Vatter her, Brüder, die von zwey Müttern, aber von einem Vatter erzeugt sind. L. 11. ff. de Carboniano edict. L. 1. ff. de jur. &
- Fact. ignor. §. sunt. autem. 1. Instit. de legit. agnat. success.
- Fratres adscititii, die Dutz-Brüder, die einander Brüderschaft bey dem Trunck oder sonstem versprochen oder geschworen.
- Fratres germani, leibliche Brüder, so von einem Vatter und einer Mutter herkommen. L. penult. §. in his. & L. ult. §. 1. C. de legit. hæred.
- Frater uterinus, ein halb-Bruder von der Mutter her, Brüder die eine Mutter aber zwey Väter haben. L. 27. C. de inoffic. test. L. penult. ad fin. & L. ult. C. de legit. hæred. L. 21. C. de excus. tut. L. 4. ff. unde cognat.
- Fratricida, der Bruder-Mörder.
- Fratricidium, der Bruder-Mord.
- Fratræ, zweyer Brüder Weiber.
- Fratruelles, Geschwistrig-Kinder.
- Fratruelis, einer Mutter Schwester Sohn.
- Fraudare, fraudiren, betrügen, hintergehen.
- Fraudare hæreditate, der Erbschaft berauben, davon ausschließen. L. 2. ff. de his quæ in testament.
- Fraudare vectigal, die Waaren bey dem Zoll nicht ansagen. L. 8. ff. de publican. & vectigal.
- Fraudatio, ein Betrug.
- Fraudator, heist so wohl der, welcher betrüglischer Weise etwas alienirt, als der so es betrüglischer Weise empfängt. L. 9. §. sed & si quis ff. de jurejurand. L. 6. §. Praterea. L. 10. §. si fraudator. L. 14. L. 25. & L. ult. in princ. §. 1. ff. quæ in fraud. Credit. L. 3. ff. de curat. bondand. L. ult. C. de revocand. his quæ in fraud. Plane, in L. 8. ff. depositi.
- Fraudem legi facere, wann einer zwar die Wort eines Gesetzes in seinem Werth läßt, aber dessen Sinn und Meynung verdrehet und anders ausleget.
- Fraudulentum Consilium, ein betrüglischer Rath oder Anschlag.
- Fraudulentus usurpator, i. e. malæ fidei possessor, der eine Sache besitzet und weiß, daß solche einem andern zustehet.

Frau-

Fraudatorium interdictum, ist dasjenige, dadurch die zum Betrug der Creditorum veräußerte Sachen revocirt werden. L. 67. pr. & §. 1. 2. ff. ad SCt. Trebell. L. 96. pr. ff. de solution. L. 1. de in integr. rest. in Cod. Theod. dahin gehöret auch das Interdictum welches gefunden wird. in L. 10. ff. quæ in fraud. cred.

Fräulein-Steuer / Princessin-Steuer / bestehet in gewissen Ausstattungs-Geldern, welche das Land aufbringen muß, wenn sich eine Princessin verheyrathet. Frusch. in pec. tract. de dotatione filia principis & in specie collectis maritagii, vulgo, Fräulein-Steuer.

Fraus, der Betrug, In fraudem Creditorum, zum Betrug und Schaden der Gläubiger, In fraudem Legis, zum Betrug und Schaden des Gesetzes.

Fraus capitalis, heist in L. 23. §. excipitur. ff. de adilit. edict. im Verbrechen, Delictum, in L. 33. ff. ex quibus caus. major. L. 1. ff. de alienat. judic. mut. bedeutet es einen Schaden.

Frequentare, frequentiren, oft und vielmal an einen Ort kommen, und wird insgemein gesagt, wenn einer oder mehr an einem Ort in die Schul gehen.

Frequentia, die Frequenz, die Menge, Gesellschaft, Versammlung, und wird dieses Wort gebraucht, wenn auf einer Schul oder Universität viel Schüler oder Studenten beisammen sind, also: Es ist allda eine starcke frequenz.

Fretus auxilio & gratia Dei, der sich auf Gottes Hülf und Gnade verläßt.

Fretus Conscientia, der sich auf sein gut Gewissen verläßt.

Frevel- Vogt / wird an verschiedenen Orten der Fiscal genennet. Blum. Proc. cam tit. 29. n. 60. was von eines Frevel- Vogts Nequiz sagt, Zitel. siehe in seinem Tr. de Mulet. cap. 11. n. 142.

Frey-Richter / ehedessen waren in Sachsen in einer jeden Gou oder Gow siebenzehnen Richter, die so wohl von ehrlicher Geburt

als guten unberüchtigten Lebens- Wandel seyn musten, der Aelteste darvon an Jahren, wurde Gravius der Grafe, gleichsam der vornehmste Richter genant, der unterste hergegen Frongo, das ist, Minister betittult, die übrigen aber liberi judices, Frey-Richter geheissen. Meibom. cap. 4. Irmensula.

Frey-Bauern / sind die unter andern Fürsten, Grafen, Städten und Herrschafften auf dem Land sitzen, und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben, seynd aber nicht Diensthafft, sondern freye Leute, die nichts anders, als die gemeine Land-Onera tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen Recognition oder Schutz-Geld entrichten, in übrigen von aller Diensthafft befreuet seyn, dergleichen in Francken, Schwaben und andern Orten zu finden. Stamm. de servit. per. Lib. 3. c. 3. n. 2.

Freye Bürsch / ist und wird genennet, wo das Wild nicht gebannt, sondern der Fang und Jagen der wilden Thiere, jedermann gemein und frey gelassen ist, sie wird von dem Forst-Bezireck durch gewisse Marckungen unterschieden.

Freyhungs-Steine sind, welche anzeigen, wie weit die Grängen eines dahin befreuten Orts, daß die, so aus Ubereilung oder Unbedachtsamkeit einen Todtschlag begangen, einen sichern Aufenthalt darinnen finden, oder daß einer sonst eine sonderbare Freyheit darinnen zu genieffen haben solle, erstrecken. Myler. Apyolog. c. 6. Oeting. de limit. lib. 1. cap. 2. n. 9. Stryck usu modern. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. n. 13.

Freyherren des Heil. Röm. Reichs / werden unterschiedliche auf Reichs-Tägen genennet. Bald nennet man sie nur allein Freye / als die Freyherrn von Falckenstein, bald Herren / bald edle Herren / als Graf und edler Herr zu Lippe, bald Semper-Freye, als die Grafen von Leiningen, Westenburg, die Grafen oder Erb-Schencken von Limpurg, und die Grafen von Schaffgotsch. Der meisten Meynung nach ist kein Unter-

Unterschied unter ihnen, und werden sie den Reichs- Grafen gleich geachtet, wie sie denn auch auf den Grafen- Bäncken ihren Sitz haben. In Frankreich bestehet diese Würde heut zu Tage nur in dem blossen Titul; In Engelland haben sie nach den Bischöffen ihren Sitz und Stimme in dem Ober- Hause des Parlaments.

Frivusculum in L. 32. §. si divortium, ff. de donat. int. vir & uxor, heist ein geringer Streit unter Eheleuthen. vid. L. 31. ff. de jure dot. conjuncta L. 27. ff. de Pactis dotalib.

Friede, Pyreneische, siehe Pyreneische-Friede. Fried Pfenning / ist eigentlich in Sächsischen Recht, so dem Richter gegeben wird, Fried und Gemach zu würcken, um eine gerechte Gewähr, darinnen einer Jahr und Tag gewesen.

Schott. de Ling. Germ. p. 437.

Frivola heissen eigentlich irrdene Gefässe, so für einen sehr schlechten Preis verkauft werden, und wird in L. 11. §. pen. ff. de pign. action. für einen geringschätzigten Hausrath genommen.

Frivola appellatio, da man wider das geschene Urtheil und den Proceß nichts hauptsächliches, sondern nur Bagatellen einzuwenden hat, welche zu nichts dienen, als die Execution aufzuhalten, und dem Gegentheil die Sache schwer zu machen.

Frivola Exceptio, eine vergebliche Ausflucht.

Frons integra, ehrlich. L. 4. ff. de pop actione Integræ frontis homo, ein ehrlicher redlicher Mensch. L. 13. ff. de Test

Fructuarius, der Fruchtgeniesser. L. 1. ff. de usu & usufr. leg. L. 5. ff. de dam. infect. L. 47. ff. de acquir. rer. dom. L. 55. ff. de pactis L. 8. de ann. legat. L. 56. §. 1. de Legat. 2. L. 22. L. 13. L. 24. L. 25. & alias passim ff. de usufruct. L. 1. §. 1. ff. si usufr. pet. L. 9. §. 1. ff. locati.

Fructus, die Frucht, Nutzung. It. die Früchte eines Guts, heist man nicht nur alles, was auf einem Gut wächst, sondern auch allen übrigen Nutzen und Gebrauch eines Guts. vid. L. 42. ff. de usufr. legat.

Fructus Civiles, Bürgerliche Früchte, heissen diejenige, welche nicht unmittelbarer Weise von und aus dem Gut selbst herkommen, sondern durch Veranlassung oder vermittelt und wegen solches Guts auswärts her empfangen und genossen werden. Dergleichen sind zum Exempel die Zinsen vom Darlehen, die jährliche Einkünfte, die Hauszinsen oder Bestand, und Pacht, Geld, Gült und Handlohn etc. L. 62. de Rei Vind. L. 34. de usufr. arg. L. 7. §. 1. L. 59. §. 1. de usufr. Ludw. Ex. 4. thes. 6. F. Goedd. ad L. 121. de V S Franck. de Laudem. c. 7. n. 101. Gu. Pap. dec. 477. n. 2. H. Pistor. l. 1. qu. 10. num. 5.

Fructus incerti, ungewisse Einkünften oder Früchte.

Fructus consumpti, werden diejenige genennet, die nicht mehr bey dem Possessore gefunden werden, weil sie entweder consummirt oder veräußert sind. Dd. comm. arg. L. 25. §. 11. ff. de pet. hæredit. Umm. disp. ad proc. jud. dir. 21. thes. 1. n. 8.

Fructus extantes, werden genennet die noch vorhanden, gegenwärtig sind, oder gefunden werden. L. 22. §. 2. ff. de pign. act. L. pen. C. de R. V. oder von denen fingirt wird, daß sie noch da seyn, Fachin. 1. Controv. 58. weil nemlich der Possessor aus den consummirt oder verkauften Früchten reicher worden ist. d. L. 25. §. 11. L. 40. §. 1. ff. de pet. hæred. L. 1. C. cod. Arnold. Vinn. ad §. 2. Inst. de offic. jud. und werden diese extantes unterschieden in pendentes, perceptos und futuros.

Fructus industriales s. artificiales, Fleiß oder mögliche Früchte, sind zwar Früchte der Natur, aber doch nicht ohne des Menschen Bäuung, Wart, Fleiß, Mühe und Arbeit erbauet worden, als da sind das Getrayd, Wein, Del, die Milch, Wolle, die Viehzucht, und anders etc. v. L. 45. ff. de usur. & L. 48. ff. de A. R. D.

Fructus Naturales, sind die Früchte, welche hauptsächlich durch die Krafft der Natur, nicht

nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menschen herkommen, als da sind die Bäume, Obst, Milch, Haare, Wollen, Lämmer, Böcke, Kälber, Füllen, Gerckeln, und dergleichen. Heu und Grommet. L. fructus 45. ff. de usur. L. 28. eod. §. 37. Instit. de R. D. L. 78. ff. de R. V. vid. omnino Arnold. Vinnius, S. Q. L. 1. qu. 25. p. 120.

Fructus pendentes hangende, sind die noch an der Sache, woraus sie geschafft werden und herkommen, hangen. L. ult. §. 6. ff. quæ in fraud. cred. L. 61. §. 8. ff. de furt. werden auch sonst pendentes vel stantes, oder stehende Früchte genennet. L. 7. §. 15. ff. solut. matrim. L. 27. §. ult. ff. de furt. Vultej. Discept. Scholast. ult. Ingleichen auch nondum percepti, noch nicht empfangene, noch nicht von dem Erdboden abgesonderte und der Erde noch anhangende Früchte geheissen. L. 12. §. 5. ff. de usufr. daher werden sie zu den unbeweglichen Gütern gerechnet, weil sie ein Theil des Guts noch sind. L. 44. ff. de R. V.

Fructus percepti, die percipirt und empfangene Früchte sind, so wirklich von dem Corpore separirt gefunden werden. §. 35. Instit. de rer. divis. ob sie schon nicht eingesamlet, oder weggetragen worden, als da sind zum Exempel, geschütteltes Obst, abgemehtes Gras, geschnittenes Getrayd, wann solches schon nicht in die Keller, auf die Böden oder in die Scheuren gebracht worden. L. 9. §. 1. ff. de donat. L. 78. ff. de R. V. L. 25. §. 1. ff. de usur. L. 13. ff. quibus mod. ususfr. amitt. Vultej. Jurisp. Rom. c. 64. n. 18.

Fructus percipiendi, einnehmerliche oder einnehmende Früchte werden genennet, die der Possessor durch seine Unachtsamkeit nicht percipirt hat, die aber von einem Fleißigern percipirt werden können. L. fructus 33. L. si navis 62. ff. de R. V. L. 39. §. 1. ff. de legat. 1. §. 2. Instit. de offic. jud. Vultej. discept. Scholast. c. 20.

Fructus futuri, künftige Früchte sind und werden genennet, die zwar noch nicht zeitig oder

hervor gekommen sind, doch aber gewiß gehoffet werden, L. 8. pr. ff. de contrah. emt. L. 24. ff. de Legat. 1. L. 15. ff. de pignor. & hyp. L. 73. ff. de V. O.

Fructus novi s. recentes, werden genennet, welche im instehenden oder gegenwärtigen Jahr gewachsen.

Fructus veteres, sind, die das vorige Jahr gewachsen. L. vetus 11. ff. de trit. vin. & ol. leg.

Fruges, die Früchte, oder das Einkommen.

Frugi, gut, häußlich, nützlich, homo bonæ frugis, ein nütlicher Mensch.

Frühlinge werden genennet, die vor der Ehe empfangen, in der Ehe aber erst geböhren werden. Lib. 11. C. de nat. lib. sie werden denen Legitimatibus per subsequens matrimonium nicht beygezehlt. Sie werden aber für wahrhaftig ehrlich geböhren gehalten. Richter decis. 80. n. 15. und daher folgen sie auch ihren Vätern in Lehen nach. Gail. lib. 2. obs. 141. Mynsing. Cent. 5. obs. 42. n. 1. seqq. und kan von diesen sicher gesagt und geschrieben werden, daß sie aus einem rechten ehrlichen unbefleckten und ungetadelten Ehebett erzeugt und geböhren worden. Nov. 47. & 89. cap. 1. c. tanta ubi gloss. x. qui filii sint legitimi Carpz. in prax. crim. p. 2. qu. 69. n. 54.

Frumentarii, heissen zu Rom die Bedienten, welche in denen horreis publicis das Getrayd wegmessen: Ingleichen die, welche in denen Provinzen herum reiseten, und dasselbe zusammen schaffeten.

Frumentaria tessera, ein Zeichen, wann man solches vorzeigte, bekam man Getrayde, L. 49. §. 2. ff. de Leg. 2.

Frustrator, der nicht im Gericht erscheinet. L. 31. §. litem ff. de negot. gest. oder durch allerhand Aufzüge die Execution hindert. L. 7. C. de execut. rei judic. oder ein übler Bezahler, der seine Creditores lang aufhält. L. f. §. ult. ff. de vi & vi armat.

Fucum

- Fucum facere**, einen blauen Dunst für die Augen machen, betrügen.
- Fugiens**, der Beklagte. L. properand. C. de judic. L. f. de bon. matern. L. 2. in princ. & §. 1. C. de jurejur. propter calumn.
- Fugitiviarii**, waren Leute, so die flüchtigen Knechte wieder zu ihrem Herrn führten. L. 18. ff. de Præscript. verbis, oder anzeigten wo sie wären. L. 13. ff. eod. Pignorius de servis p. 19.
- Fundatio**, die fundation oder Stiftung, zum Exempel, einer Universität, Gymnastii, Klosters, Kirche etc.
- Fundi patrimoniales**, Güter, so zu des Fürsten Privat Vermögen gehören.
- Fundi saluenses**, werden die zur Weyde destinierte Wälder genennet. Gothof. ad Rubr. C. de fundo patrim.
- Fundus**, der Grund und Boden.
- Fundus dotalis**, ein liegend Gut, so an statt der Frauen Heyraths-Guts dem Manne gegeben und versprochen worden.
- Fundus instructus**, ein zubereiteter und zugereichteter Acker, samt allem, was darzu gehört.
- Funerare**, begraben.
- Funeris impensa**, alles dasjenige, so des Leibs wegen aufgewendet wird, ehe er begraben wird, als die Einbalsamirung, die Grabstätt, Sarg, Eragerlohn.
- Funeraria actio**, die Klage, welche wegen der hergeschossenen Leich- & Unkosten angestellt wird. L. 14. §. Hæc actio. L. 16. & L. 20. in fin. & L. 21. L. 31. §. 1. & L. 32. ff. de religiof. L. 17. ff. de reb. auct. judic. sie wird auch funeraria actio genennet. L. 30. ff. de religiof. ingleichen Funerarium Privilegium. L. ult. ff. de religiof.
- Fungi**, fungiren ausrichten, versehen, verwalten, als ein Amt.
- Fungibiles res**, werden genennet die Dinge, so in der Zahl, Gewichte und Maas bestehen, als da ist das Geld, Getraid, Wein und Del.
- Fur**, ein Dieb, der fremde Sachen wider des Herrn Willen, Gewinns wegen contrectiret.
- Furari**, stehlen, Furere, toben, unsinnig seyn, wüthen.
- Fur inemendabilis**, ein Dieb, der nicht zu bessern ist, ein veruchter Dieb, ist, der sich nach zweymal infligirter Straffe nicht gebessert hat, Ordin. Crim. Carol. V. art. 162.
- Furia**, die Furi, oder Unsinnigkeit, Tollheit, der Grimm, also wird oft gesagt, er hat es in der furi gethan.
- Furnarius**, ein Becker. L. 24. §. 6. ff. de damn. infect.
- Furiosus**, ein Tobender, Unsinniger, Wüthender.
- Furor**, die Unsinnigkeit, ist eine Tollheit, so mit einer Wuth und Raserey verknüpffet ist, dieses ist Furor verus.
- Furor interruptus**, wann der Patient manchmal dilucida intervalla hat, und die Unsinnigkeit auf eine Zeit nachlässet, nachmals aber wieder kommt.
- Furor non patens**, der nicht alsofort in die Augen fällt.
- Furor patens**, den jedermann mit Augen erkennen kan.
- Furor perpetuus**, die immerfortwährende Tollheit, da der Patient kein Intervallum hat, daß solche nachlässet.
- Furor simulatus**, ist zweyerley, fictus à Lege, der vom Gesetz erdichtet ist, und fictus in specie, da sich der Mensch stellet, als ob er rasend wäre.
- Fürst**, ist eigentlich eine solche hohe Person, die entweder mit der Fürstlichen Hoheit, oder einem Fürstenthum nach der im Reiche hergebrachten Art, belehnet ist, vermöge deren sie zwar dem Range nach denen Churfürsten nachgehet, jedoch in einem weit höhern Grade des Vorzugs, als die Grafen und Baronen, sich befindet. Darunter werden nunmehr auch die Herzog, Pfalz- & Land-Marg-Burg-Graven, und gefürstete Grafen begriffen.

Fürsten-Recht / war vor Zeiten ein sonderbares Gericht, welches die Fürsten hielten, und welches durch den Römischen Kayser, als Praesidem, aus lauter Fürstlichen Beysehern nieder gesetzt wurde, wenn die Sache ihre Ehre, Leib oder Leben betraff.

Fürsten-Tag / heisset, wann Fürstliche Personen oder dero Abgeordnete aus einem oder mehr Erantsen des Römischen Reichs sich an einem bestimmten Ort zusammen begeben, um daselbst von wichtigen Angelegenheiten zu handeln. In Schlesien heisset ein Fürsten-Tag so viel als ein Land-Tag.

Fürstliches Collegium auf dem Reichs-Tage bestehet in drey Bäncken, auf der Rechten sitzen die geistlichen Fürsten und Prälaten, auf der Linken die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, und auf der dritten oder Quers-Banck die Protestantischen Bischöffe. Das Directorium führet Oesterreich Wechselsweise mit Salzburg, und die Stimmen colligiret der Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, welcher dieselben hernacher von den, an dem Directorial-Tische sitzenden Actuariis niederschreiben lässet. Ein jeder Fürst hat sein *votum virile*, oder eigene Stimme, die ungefürsteten Prälaten, Grafen und Herren aber haben *vota curiata*, und geben die Prälaten, nur zwey, die andern beyden aber 4. Stimmen.

Fuß-Ruß / ist eine sonderbare Ehre, die einem Römischen Pabst angethan wird, davon in den Ceremonien der Römischen Kirchen Lib. 2. cap. 3. gehandelt wird, und müssen alle (sie mögen seyn wes Standes oder Würden,) so bald sie des Pabsts ansichtig werden, vor ihm die Knie beugen, und Christo zu Ehren, dessen Stadthalter er auf der Welt seyn solle, seine Füße küssen; die Kayser, Könige, grosse Fürsten, derselben und höherer Potentaten Abgesandten werden zum erstenmal zum Hand- und Mund-Ruß gelassen, andere zum Fuß-Ruß allein. Die Cardinal bücken sich zweymal sehr tieff, zum drittenmal beugen sie die Knie, vid, Durand,

Lib. 4. rational. divin. offic cap. 53. pag. 383. n. 13. Joh. Limn. Lib. 2. Jur. Publ. cap. 2. n. 7. Dieser Fuß-Ruß soll allein dem Pabst zukommen, schreibt Maria de Jurisd. n. 1. c. 46. n. 1. und sey von Alters her eingeführt zum Beispiel der Magdalenen, die Christi Füße küßete, und ihrer Sünden Vergebung erlangt, ingleichen des Kayfers Caroli M. so des Pabsts Füße geküßet, und viel folgender Kayser. Johann. Azor. Instit. Moral. Lib. 5. c. 4. circa fin. Majol. tom. 2. Colloq. 6. p. 484. Polydor. Virgil. de Invent. rer. Lib. 4. cap. 13. Joseph. Steph. Tractat. de adorat. ped. Pontif. Rom. Welche Ehre auch Kayser Carl der V. dem Pabst Clementi VII. nicht versagen wollen, dessen Füße er in Gegenwart des Königs in Frankreich, Navarra, Herzogs zu Savojen, und andern Fürsten und Herren mehr, geküßet hat. Mart. d. p. 1. c. 18. n. 20.

Furti actio, siehe oben: *actio forti*.

Furtiva res, ein gestohlen Ding, gestohlen Gut.

Furtum, der Diebstahl, oder Deube, welche also genennet wird, wenn einer des andern beweglich Gut, wider dessen Willen zu seinem Nutzen gefährlicher Weise entwendet. L. 1. §. fin. & Instit. § 1. de oblig. quæ ex delict.

Furtum manifestum, ein öffentlicher Diebstahl, worüber der Dieb erdappet, ehe ers in dasjenige Ort bringet, wohin ers zu bringen sich vorgenommen. §. 3. Inst. de furtis L. 3. princ. §. 1. & 2. ff. eod. Conlt. Carol. Art. 158.

Furtum non manifestum, ist ein heimlicher Diebstahl, worinnen der Dieb nicht ergriffen oder erdappet worden ist, ehe er solchen ins Haus oder an den bestimmten Ort gebracht. L. 8. ff. de Furt. §. 3. Inst. d. l. it. de obligat. quæ ex del. nafc. Conltit. Carol. Art. 157.

Furtum periculosum, ein gestieffener gefährlicher Diebstahl. Conltit. Carol. Art. 159.

Furtum

Furtum simplex, ein solcher Diebstahl, der ohne Gewaltfames Erbrechen geschieht, Ord. Carol. art. 159. seq.

Furtum non simplex, ein solcher Diebstahl, der mit Gewaltfamer Erbrechung geschieht, Ord. Carol. art. 159. seq.

Fusia Caninia Lex, siehe, Lex fusia Caninia.

Fustigare, fustigiren, auspeitschen, den Staup-Besen geben, prügeln.

Fustigatio, der Staupenschlag, Staup-Besen.

Futurus, a, um, zukünftig, ad futuram memoriam, zu künftigem Gedächtniß.

Futura nuptia, zukünftige Hochzeiten.

Futura sponsalia, zukünftige Eheverlöbniß, siehe Sponsalia futura.

G.

Gabella, Accis, Licenten, Imposten, Ungeld, Biersteuer, Zapffengeld, Consumtions-Mittel &c. ist eigentlich diejenige Auflage, so in Städten und Dörffern auf Wein, Bier, Fleisch, Getraid und andere Sachen gelegt wird, oder es ist ein von der Obrigkeit auf die Consumibilia und zum Verkauf gebrachte Sachen gelegte Steuer, zur Abtragung eines pressanten oneris. Speidel. voc. Accis & Ungeld. Fritsch. de jure Oenopol.

Gabella, der Abzug &c. ist derjenige Antheil, welcher von den Gütern, so aus eines Fürsten Territorio in das andere geführt werden, Krafft der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und der Gewohnheit, abgezogen wird, und hat statt, wann das Bürger-Recht aufgekündet wird, und sich die Bürger in eine andere Herrschaft begeben, und dann, wann einem Fremden etwas durch Erbschaft zufället, und er es aus dem Land führt.

Gabion, ein Schank-Korb.

Gallia, Franckreich.

Gallinarium, das Hünenhaus, Gallinarius, der die Hünen wartet.

Ganerbi, Gan-Erben, gemeine Erben, oder Herren, so gemeine Festungen, Schlöffer und Güter haben.

Ganerbinaus, die Gan-Erbschaft, ist nichts anders als eine Vereinigung etlicher Familien, die über die Succession in ihren Gütern, wie auch über andere Dinge pacificiren, und zusammen auf einem Schloß wohnen, die Gelegenheit zu diesen Bündnissen hat das sogenannte Faust-Recht in Teutschland gegeben, und haben diese Familien ein gemeinschaftliches Schloß, welches sie von Kayserlicher Majestät zur Lehn tragen, und darüber einen Burggrafen bestellen, der die gemeinschaftlichen Güter verwaltet, und von dem Kayser bestätigt wird. Die vornehmsten Gan-Erben-Schlöffer, sind Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau, Salzburg an der Saale in Francken, Greifenberg bey Franckfurt, und Rotenberg ohnweit Nürnberg, so anjeko aber geschleiffet ist.

Garden / oder auf die Gard gehen / heist so viel, als von einem Hof, von einem Landsitz zu dem andern herum gehen, und mit dem Land-Bettel sich ernähren. Denn Gordur heist in alter teutscher Sprach ein Hof oder Land-Gut. Wormii Lexic. Run. fol. 39. von den Gord- und Herrnlosen Knechten, und wie solche zu tractiren sind, ist auf das heilsamste vorgesehen worden in Kayserlichem Landfrieden zu Augspurg An. 1548. tit. 24. von Herrnlosen Knechten, Recessu Imperii de Ao. 1551. §. 100. Nachdem auch hin und wieder &c. Recess. Imp. de Ao. 1555. §. 35. Und damit angeregte & seqq. Recess. Imp. de Ao. 1577. tit. 7. von Herrnlosen und Gorden Knechten. §. 1.

Gardian, heisset bey den Franciscanern, Capucinern, und andern Barfüßer-München der Superior des Klosters.

Garum, ein salziger Liquor von Fischen, wormit vor diesem andere Speisen eingemacht worden. L. 3. ff. de penu legat.

Gazophylacium, der Ort, wo die Scripturen